Nur für den Dienstgebrauch! | **Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 21. März 1944 | 7. Ausgabe

Inhalt:

Verordnung über die Stiftung des Bandenkampf-Abzeichens vom 30. Januar 1944. S. 81. — Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren. S. 83. — Bandenkampf-Abzeichen. S. 83. — Festtagsurlaub und Wehrmachtreiseverkehr Ostern und Pfingsten 1944. S. 84. — Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung; hier: Abgabe des Marschanzuges nach der Entlassung. S. 84. — Beschaffung ziviler Kleidung für Wehrmachtangehörige, die aus dienstlichem Anlaß bürgerliche Kleidung tragen müssen. S. 84. — Regelung von Wehrmachtschäden in Italien. S. 85. — Aussonderung von Kfz.; hier: wehrmachteigene Kfz. des Wirtschafts-Straßentransportdienstes Ost (WT-Kfz.). S. 85. — A. Zahlung von Dienstbezügen an Gefolgschaftsmitglieder usw. der Wehrmacht, die den militärischen Strafvorschriften unterworfen sind, bei Untersuchungshaft, vorläufiger Festnahme einschl. Schutzhaft und disziplinaren Freiheitsstrafen. B. Einbehaltung von Beträgen von sonstigen zum Wehrmachtgefolge gehörenden Personen, die den militärischen Strafvorschriften unterworfen sind, bei Freiheitsentziehung. S. 85. — Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung. S. 88. — Dauertermine in Ordensangelegenheiten. S. 90. — Dienstanweisung für das Kommando der Freiw. Verbände (Kdo. d. Freiw. Verb.). S. 90. — Erhaltung (Verwaltung) der Waffen und Ausrüstung des Feldheeres. S. 91. — Feldgendarmerie. S. 91. — Veränderungsmeldungen zum Erkennungsmarkenverzeichnis. S. 91. — Beurteilung von Wehrpflichtigen bei Blindheit oder Verlust eines Auges. S. 91. — Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub. S. 91. — Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten und Beamten des Feldheeres an das Ersatzheer. S. 92. — Auswahl, Ausbildung und Verwendung des Instandsetzungspersonals für das Nachrichtengerät der Panzertruppen. S. 92. — Umbenennung der Panzertruppenschule I Bergen und der Panzertruppenschule II Krampnitz. S. 93. — Tiefladeanhänger. S. 93. — Vorsorglicher Schutz von Panzer- und Stahlschränken gegen Brandeinwirkung infolge von Luftangriffen. S. 93. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 94. — Änderung eines Merkblattes. S. 99. — Änderung von Druckvorschriften. S. 101. — Handschriftlich zu berichtigende Heeresdruckvorschriften. S. 102. — Ausgabe von Deckblättern. S. 102.

Führerbefehle

145. Verordnung über die Stiftung des Bandenkampf-Abzeichens vom 30. Januar 1944.

Der Führer — Führer-Hauptquartier, den 29. 1. 1944

1. In Anerkennung des Einsatzes in dem vom Gegner immer straffer organisierten und verschärften Bandenkampf stifte ich das Bandenkampf-Abzeichen.

2. Das Bandenkampf-Abzeichen ist ein Tapferkeits- und Leistungsabzeichen.

Die Verleihung des Bandenkampf-Abzeichens erfolgt in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold).

3. Das Bandenkampf-Abzeichen wird an der linken Brustseite getragen.

4. Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

5. Das Bandenkampf-Abzeichen verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

6. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsführer-SS.

Adolf Hitler

Verleihungsbestimmungen für das Bandenkampf-Abzeichen

Der Reichsführer-SS — Feld-Kommandostelle, den 1. Februar 1944

1. Das Bandenkampf-Abzeichen ist ein Tapferkeits- und Leistungsabzeichen.

2. Das Bandenkampf-Abzeichen wird als Anerkennung für Bewährung im Kampf gegen Banden verliehen. Die Verleihung erfolgt in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold).

3. Das Bandenkampf-Abzeichen kann an Führer, Unterführer und Männer aller im Bandenkampf eingesetzten deutschen Verbände verliehen werden.

4. Die Bedingungen für die Verleihung sind:

a) für die erste Stufe (Bronze) = 20 Kampftage

b) für die zweite Stufe (Silber) = 50 Kampftage

c) für die dritte Stufe (Gold) = 100 Kampftage

5. Als Kampftage sind anzurechnen:

a) für die Angehörigen aller infanteristischen zum Einsatz kommenden Einheiten:

Alle Tage, an denen die Angehörigen der Einheiten Gelegenheit fanden, mit dem Gegner in Nahkampfberührung (Mann gegen Mann) zu kommen. Dieses kann also bei Angriff und Abwehr, beim Spähtruppgang, Meldegang, bei Abwehr eines feindlichen Spähtruppunternehmens usw. gegeben sein.

b) Für die Angehörigen schwerer Waffen:

Alle Tage, an denen die Angehörigen dieser Einheiten (Geschützbedienungen usw.) in unmittelbaren Kampf (Nahkampf) mit Banditen geraten.

Für Angehörige der im Bandenkampf eingesetzten Flakwaffe gelten als Kampftage außer den Tagen, an denen die Geschützbedienungen usw. in unmittelbaren Kampf mit Banditen geraten, auch jene, an denen von den Geschützbedienungen Feindflugzeuge abgeschossen werden.

c) Für die Besatzungen der im Bandenkampf eingesetzten Einzelflugzeuge oder Fliegerverbände:

Alle Tage, an denen die Flugzeugbesatzungen unter Feindbeschuß einen Auftrag zur erfolgreichen Durchführung bringen.

Ein jeder bestätigter Flugzeugabschuß gilt für 3 Kampftage.

Als Bedingung für die Verleihung des Bandenkampf-Abzeichens an Flugzeugbesatzungen wird die folgende Zahl an Kampftagen gefordert:

für die erste Stufe (Bronze) = 30 Kampftage
für die zweite Stufe (Silber) = 75 Kampftage
für die dritte Stufe (Gold) = 150 Kampftage.

6. Auf Vorschlag der Kompanieführer, der unverzüglich und möglichst noch am gleichen Tage mit der Tagesmeldung abzugeben ist, legen die Kommandeure der Regimenter, selbständigen Bataillone usw. im Tagesbefehl den anzurechnenden Kampftag für die beteiligten Einheiten fest.

7. Der Kompanie- usw. Führer legt in einer Liste (Anlage 1) die Namen der an dem Kampftag beteiligten und bewährten Soldaten fest; sie ist nach dem letzten Namen durch Unterschrift des Einheitsführers zu schließen. Diese Listen sind zu den Beilagen des Kriegstagebuches zu nehmen. Angehörige von Einheiten, die im Rahmen oder Kampfraum einer anderen Einheit kämpfen und sich bewähren, sind in deren Liste aufzunehmen. Der zuständigen Einheit ist ein Listenauszug zu übersenden.

Anlage 1 S. 103

Jeder Mann hat im Soldbuch ein Blatt (Anlage 2) bei sich zu tragen, in dem der anzurechnende Kampftag einzutragen und zu bescheinigen ist.

Anlage 2 S. 103

8. Für die Führer vom Kompanieführer an aufwärts sind die Kampftage durch den nächsthöheren, für den jeweiligen Einsatz zuständigen Vorgesetzten zu bescheinigen.

9. An Gefallene, Verstorbene und tödlich Verunglückte ist das Bandenkampf-Abzeichen gegebenenfalls nachträglich zu verleihen, wenn sie vor dem Tode oder am Tage ihres Todes die Bedingungen erfüllt haben. Die verliehene Auszeichnung ist mit Besitzurkunde den Hinterbliebenen als Erinnerungsstück zu übersenden.

10. Kampftage sind ab 1. 1. 1943 anzurechnen. Die für das Bandenkampf-Abzeichen angerechneten Kampftage können nicht für andere Kampfabzeichen oder Nahkampfspange in Anrechnung gebracht werden.

11. Der Kompanie- usw. Führer beantragt die Verleihung der in Frage kommenden Stufe des Bandenkampf-Abzeichens über seine vorgesetzte Dienststelle beim Höheren SS- und Polizeiführer.

12. Der Höhere SS- und Polizeiführer verleiht das Bandenkampf-Abzeichen und stellt über die Verleihung eine Besitzurkunde aus (Anlage 3).

Nur diese bzw. die auf Grund der Besitzurkunde gemachte Eintragung im Soldbuch berechtigt zum Tragen des Bandenkampf-Abzeichens.

13. Über erfolgte Verleihungen sind von der Verleihungsdienststelle Verleihungslisten (Anlage 4) aufzustellen und über den Chef der Bandenkampfverbände an das Hauptamt Persönlicher Stab Reichsführer-SS, Hauptabteilung Auszeichnung und Orden, zu übersenden.

14. Bei Verleihung der nächsthöheren Stufe ist die vorhergehende Stufe abzulegen.

15. Das Bandenkampf-Abzeichen kann zu allen Uniformen der Wehrmacht, der Partei und ihrer Gliederungen getragen werden.

16. Alle Zweitausfertigungen oder Ersatz für verlorene Abzeichen dürfen nur gegen Vorlage des Besitzzeugnisses, bei schriftlicher Bestellung gegen Einsendung einer mit Dienststempel versehenen, beglaubigten Abschrift der Besitzurkunde käuflich erworben werden.

17. Der Bedarf an Bandenkampf-Abzeichen ist durch die Höheren SS- und Polizeiführer über den Chef der Bandenkampfverbände beim Hauptamt Persönlicher Stab Reichsführer-SS, Hauptabteilung Auszeichnungen und Orden anzufordern.

H. Himmler

Zusatzbestimmungen.

1. Verleihungsdienststellen:

a) Der Reichsführer-SS.

b) Der Chef der Bandenkampfverbände
für Angehörige der Stäbe der Höheren SS- und Polizeiführer,
für Angehörige aller unmittelbar unterstellten Dienststellen und Einheiten der SS und Polizei,
für Angehörige aller unmittelbar unterstellten Einheiten des Heeres und der Luftwaffe.

c) Die Höheren SS- und Polizeiführer
für Angehörige aller unterstellten Dienststellen und Einheiten der SS und Polizei,
für Angehörige aller unterstellten Einheiten des Heeres und der Luftwaffe.

d) O. K. H.
für Angehörige des Heeres.

e) O. K. M.
für Angehörige der Kriegsmarine.

f) O. K. L.
für Angehörige der Luftwaffe.

2. Das Bandenkampf-Abzeichen kann auch an nichtdeutsche Führer, Unterführer und Männer aller im Bandenkampf eingesetzten Verbände verliehen werden, die auf den Führer vereidigt sind.

3. Für die Verleihung des Bandenkampf-Abzeichens gelten die in anliegendem Auszug angeführten allgemeinen Bestimmungen und besonderen Verleihungsgrundsätze des Sturmabzeichens sinngemäß.

4. O. K. H., O. K. M. und O. K. L. fordern ihren Bedarf an Auszeichnungen direkt beim Hauptamt Persönlicher Stab Reichsführer-SS, Hauptabteilung Auszeichnungen und Orden, an.

H. Himmler.

Der Auszug ist hier nicht veröffentlicht. Der Auszug enthält aus den »Allgemeinen Bestimmungen« der Sturmabzeichen die Ziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 8, aus den »Besonderen Verleihungsgrundsätzen« der Sturmabzeichen die Ziffern 1 und 2.

---

146. Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren.

— H. M. 1940 Nr. 1148. —

Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 91 ff. KStVO.) entscheidet bei Urteilen der Gerichte des Feldheeres künftig das Gericht des Hauptquartiers O. K. H.

Bei Urteilen der Gerichte des Ersatzheeres bleibt das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin zuständig.

Berlin, den 14. 3. 1944.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Im Auftrag
Keitel

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Demnach ist bei Urteilen der Gerichte des Feldheeres künftig das Gericht des Hauptquartiers O. K. H. auch dann zuständig, wenn der Verurteilte nicht mehr dem Feldheer angehört.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 3. 44
— B 14 n 16 — Ag HR Wes/HR (II).

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

147. Bandenkampf-Abzeichen.

Zusätze des O. K. H. zu den Verleihungs- und Zusatzbestimmungen des Reichsführers-SS.

1. Auf die in Ziffer 10 der Verleihungsbestimmungen für das Bandenkampf-Abzeichen vom Reichsführer-SS gegebene Anordnung, wonach die Anrechnung von Kampftagen für das Bandenkampf-Abzeichen die Anrechnung für andere Kampfabzeichen ausschließt, wird besonders hingewiesen. Demnach sind mit Wirkung vom 1. 5. 44 Einsätze im Bandenkampf zur Erfüllung der Bedingungen für die Verleihung von »Sturmabzeichen« nicht mehr anrechnungsfähig.

2. Für Tage, die Angehörigen der im Bandenkampf eingesetzten Heeresflakwaffe als Bandenkampftage angerechnet werden (z. B. Abschuß von Feindflugzeugen), darf nicht gleichzeitig eine Punktbewertung für das Heeresflakabzeichen erfolgen (s. Ziffer 5, b der Verleihungsbestimmungen).

3. Die Verleihung des Sonderabzeichens für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer wird durch diese Verfügung nicht berührt.

4. Die durch den Chef der Bandenkampfverbände bzw. durch Höhere SS- und Polizeiführer an Angehörige unterstellter Einheiten des Heeres vollzogenen Verleihungen sind dem O. K. H. durch Übersendung einer vom Einheitsführer unterschriebenen Ausfertigung der Verleihungsliste nach Anlage 4 der vom Reichsführer-SS erlassenen Verleihungsbestimmungen zu melden (s. Ziffer 1, b und c).

5. Verleihungsdienststellen des Heeres sind:

a) im Operationsgebiet und in den besetzten Gebieten der taktische Vorgesetzte mit den Befugnissen mindestens eines Div.-Kdrs.,

b) im Heimatkriegsgebiet die Wehrkreisbefehlshaber.

Verleihungen sind vom Kp.- usw. Führer über den Rgt.-Kdr. bzw. Kdr. eines selbständigen Btl. usw., der nach Prüfung der Voraussetzungen Stellung nimmt, bei den zuständigen Verleihungsdienststellen zu beantragen. An Stelle von Antragsformularen sind Verleihungslisten nach Anlage 4 mit der Kennzeichnung »Antrag« zu versehen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Von dem Rgt.-Kdr. sind nach Zustimmung zur Verleihung vorbereitete Besitzzeugnisse den Verleihungslisten beizufügen. In den Verleihungslisten sind in der zweiten Spalte unter Name, Vorname und Geburtsdatum besondere Angaben, wie z. B. gefallen, vermißt oder in Gefangenschaft geraten (s. auch Neudruck »Orden und Ehrenzeichen« S. 264—266), anzugeben.

Eine Ausfertigung mit Vollzugsvermerk der Verleihungsdienststelle wird zugleich mit den Besitzzeugnissen und Auszeichnungen den Regimentern bzw. selbständigen Bataillonen und Abteilungen zur weiteren Veranlassung übersandt.

Die Verleihung an Kommandeure vom Rgt.-Kdr. (Kdr. eines selbständigen Btl. usw.) an aufwärts erfolgt durch O. K. H. (s. Ziffer 1, d).

O. K. H., 7. 3. 44
— 29 e allg — P 5 (f).

---

148. Festtagsurlaub und Wehrmachtreiseverkehr Ostern und Pfingsten 1944.

I. Für Ostern und Pfingsten 1944 kann mit Rücksicht auf die Verkehrslage besonderer Festtagsurlaub nicht verfügt werden. Beurlaubungen sind lediglich im Rahmen der bestehenden Bestimmungen möglich. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die für die einzelnen Urlaubsarten befohlenen Quoten usw. unbedingt eingehalten werden.

II. Beginn und Ende von Lehrgängen bei den Waffenschulen, Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen und Musikschulen sind nur in Ausnahmefällen in die Zeit vom 5. 4. bis 13. 4. bzw. 24. 5. bis 1. 6. 1944 zu legen. Entscheidung darüber, ob Beginn und Ende ausnahmsweise in die Zeit vom 5. 4. bis 13. 4. bzw. 24. 5. bis 1. 6. 1944 zu legen sind, treffen die Oberkommandos der Wehrmachtteile für die ihnen unterstellten Waffenschulen usw. Kennwort auf dem Kriegsurlaubsschein: »Urlaub Lehrgangsteilnehmer«.

III. Dienstreisen dürfen in der Zeit vom 5. 4. bis 13. 4. 1944 bzw. 24. 5. bis 1. 6. 1944 nicht ausgeführt werden.

Ausnahmen:

Generale, Admirale, Beamte im Generalsrang, Generalstabsoffiziere und die diesen entsprechenden Offiziere der Kriegsmarine,

Offiziere, Beamte und Befehlsempfänger der Oberkommandos der Wehrmachtteile auf Grund besonderer Anordnungen des zuständigen Amtschefs,

den Oberkommandos der Wehrmachtteile nicht unmittelbar angehörende Offiziere und Beamte, die einen unaufschiebbaren Auftrag ihres Oberkommandos auszuführen haben,

Sanitätsoffiziere in Fällen dringender Lebensgefahr,

Kurieroffiziere mit ihren Kurierbegleitern,

Befehlsempfänger, die die laufende Dienstpost übermitteln und unmittelbar nach Erledigung ihres Auftrages zu ihrer Befehlsstelle zurückkehren,

Überführungs- und Abholkommandos der Wehrmachtteile auf Grund besonderer Befehle,

unaufschiebbare Dienstreisen von Angehörigen der Dienststellen des Wehrmachttransportchefs und des Wehrmachtstreifendienstes,

Versetzung und Kommandierung in besonders dringenden Fällen,

Einweisung in und Entlassung aus Reservekurlazaretten und Genesungsheimen,

Entlassung aus Reservelazaretten, wenn die Zahl der freien Betten im Wehrkreis unter 15% des Gesamtbestandes sinkt.

O. K. W., 3. 3. 44
— 1549/44 — AWA/W Allg (II a).

Zusätze des O. K. H.:

Zu I. Beurlaubungen zu Ostern und Pfingsten 1944 sind nur im Rahmen der Bestimmungen H. M. 1943 Nr. 867 zulässig.

Zu II. Entscheidung treffen die zuständigen Ämter und Inspektionen des O. K. H. unmittelbar für die ihnen unterstellten Waffenschulen usw.

O. K. H., 16. 3. 44
— 31 d — Truppen-Abt (I d).

---

149. Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung; hier: Abgabe des Marschanzuges nach der Entlassung.

Infolge der Unmöglichkeit, rechtzeitig Zivilkleidung zu beschaffen, können entlassene Soldaten oft ihren Marschanzug nicht fristgemäß abgeben. Es würde eine Härte bedeuten, wenn ihnen dadurch das Entlassungsgeld entgehen würde. Die Frist für die Abgabe des Marschanzuges wird daher von 4 auf 8 Wochen verlängert.

Das »Merkblatt für zur Entlassung kommende Soldaten« ändert sich entsprechend.

O. K. W., 31. 1. 44
$\frac{60\,a\ 10.\ 50}{457/44}$ AWA/W Allg (I, b).

Bekanntgegeben.

Die Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung H. M. 1941 Nr. 601 Abschnitt B I, Ziffer 1 und das Merkblatt für zur Entlassung kommende Soldaten — H.Dv. 82/5 b Merkblatt 11/1 — sind entsprechend zu berichtigen.

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 44
— 60 b — H Bes Abt (II).

---

150. Beschaffung ziviler Kleidung für Wehrmachtangehörige, die aus dienstlichem Anlaß bürgerliche Kleidung tragen müssen.

— H. M. 1942 S. 103 Nr. 154. —

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird angeordnet:

Zu II, 3 des Vorgangserlasses:

Das Darlehen ist in monatlichen Raten von mindestens 50.— *RM* abzudecken.

Im ersten Satz streiche = 25.— und setze dafür = 50.—.

O. K. W., 8. 2. 44

$\frac{2\text{ f }32\text{ Beih. }7}{466/44}$ AWA/Ag V 2 (Ib).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 44
— 64 e 26 — Fz In (Ib (3)).

151. Regelung von Wehrmachtschäden in Italien.

— Erlaß O. K. W. vom 29. 9. 43 $\frac{60\text{ g I}}{11530/43}$ WV (XIV). —

Der Erlaß O. K. W. $\frac{60\text{ g I}}{9705/42}$ AWA/WV (XIV) vom 23. 2. 43, betreffend die Regelung der von der deutschen Wehrmacht in den verbündeten, befreundeten und in Schutz genommenen Staaten verursachten Schäden, tritt für das Gebiet der italienischen-faschistischen Republik, mit Ausnahme der jeweiligen Operationsgebiete, wieder in Kraft.

In den Operationsgebieten kann unter sinngemäßer Anwendung des vorgenannten Erlasses in Ausnahmefällen, insbesondere wenn es im Interesse der deutschen Wehrmacht oder zur Wahrung des Ansehens der deutschen Wehrmacht geboten erscheint, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs aus Billigkeitsgründen ein Schadensausgleich gewährt werden; in solchen Fällen ist die Entscheidung des Chefintendanten beim Oberkommando der Heeresgruppe B einzuholen.

O. K. W., 17. 11. 43

$\frac{60\text{ g Beih. }7}{11933/43}$ Ag WV 1 (Va).

Bekanntgegeben. Die vorgenannten Erlasse O. K. W. vom 23. 2. und 29. 9. 43 sind in den H. M. 1943 S. 208 Nr. 299 und S. 487 Nr. 802 abgedruckt. Sie sind mit Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 2. 44

$\frac{\text{B }60\text{ g BA I}}{290/44}$ V 9 (I, 5).

152. Aussonderung von Kfz.; hier: wehrmachteigene Kfz. des Wirtschafts-Straßentransportdienstes Ost (WT-Kfz.).

— Merkblatt 47/20, Anhang 2 zur H. Dv. 1 a vom 1. 8. 1943 »Richtlinien für die Aussonderung von wehrmachteigenen Kfz. usw.«

Im Bezuge ist hinzuzufügen in Ziffer A 4 als letzter Absatz auf S. 6:

»Kfz. mit dem Kennzeichen WT dürfen erst dann ausgesondert werden, wenn dazu das Einverständnis des Inspekteurs des Wirtschafts-Straßentransportdienstes Ost vorliegt.

WT-Kfz., deren Zustand gem. Ziffer A 1 a den Einsatz innerhalb der Wehrmacht nicht mehr angebracht erscheinen läßt, sowie Sperrtypen nach Ziffer A 1 c bleiben im Einsatz des Wirtschafts-Straßentransportdienstes Ost, sofern sie nicht nach ihrem Zustand zur Verwertung ausgesondert werden müssen. Eine Aussonderung von WT-Kfz. zum Verkauf an die Wirtschaft (Ziffer A 1 d) ist untersagt.«

O. K. W., 1. 3. 44

— 025. 2. 44 — Chef WKW/Chef Inst (III d).

153. A. Zahlung von Dienstbezügen an Gefolgschaftsmitglieder usw. der Wehrmacht, die den militärischen Strafvorschriften unterworfen sind, bei Untersuchungshaft, vorläufiger Festnahme einschl. Schutzhaft und disziplinaren Freiheitsstrafen.

B. Einbehaltung von Beträgen von sonstigen zum Wehrmachtgefolge gehörenden Personen, die den militärischen Strafvorschriften unterworfen sind, bei Freiheitsentziehung.

A.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung der Bezüge, die den Gefolgschaftsmitgliedern usw. der Wehrmacht, die den militärischen Strafvorschriften unterliegen, bei Untersuchungshaft, vorläufiger Festnahme (einschl. Schutzhaft) und disziplinaren Freiheitsstrafen zu zahlen sind, wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bestimmt:

I. Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, die den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterworfen sind:

1. Bei Untersuchungshaft und vorläufiger Festnahme (einschl. Schutzhaft) eines Gefolgschaftsmitgliedes ist zu prüfen, ob das Dienstverhältnis zu lösen ist, da Anlaß zu der Freiheitsentziehung in der Regel Handlungen sind, die eine Weiterbeschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes im Dienste der Wehrmacht nicht mehr zulassen. Ist die Voraussetzung für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben, so ist die fristlose Entlassung auszusprechen. Den Familien fristlos Entlassener kann gegebenenfalls im Rahmen der Bestimmung des § 17 (2) ATO. geholfen werden.
2. Besteht nach der bisherigen Führung des Gefolgschaftsmitgliedes und aus sonstigen Gründen genügend Anlaß zu der Annahme, daß sich eine mildere Beurteilung des Verhaltens oder sogar die Schuldlosigkeit des Verhafteten ergeben wird, kann ausnahmsweise von der fristlosen Entlassung abgesehen werden. In solchen Fällen sind die Dienstbezüge zur Hälfte weiterzuzahlen. Für die Berechnung der Dienstbezüge gilt folgendes:
   a) Dienstbezüge sind die Bruttovergütung oder der Bruttolohn, die dem Gefolgschaftsmitglied nach der Tarifordnung zustehen. Bezog das Gefolgschaftsmitglied im Zeitpunkt der Inhaftnahme Kranken-

bezüge, so treten die zuständigen Krankenbezüge an die Stelle der Bruttovergütung oder des Bruttolohnes. In beiden Fällen bleiben außer Betracht:

(1) Vergütung für Mehrarbeits- und Überstunden,
(2) Sonntags- und Feiertagszuschläge,
(3) Zuschläge für Nachtarbeit,
(4) Gedingeüberverdienst,
(5) die außertarifliche Zulage gemäß Gem. DO. Nr. 3,
(6) die Ministerialzulage gemäß Gem. DO. Nr. 1,
(7) die oberstgerichtliche Zulage gemäß Gem. DO. Nr. 2,
(8) die Aufbau-, Protektorats- und Gouvernementszulage sowie die in den eingegliederten Ostgebieten, im Bezirk Bialystok, im Protektorat und im Generalgouvernement gewährten Miet- und Verpflegungszuschüsse.

b) Für kinderzuschlagsberechtigende Kinder werden Kinderzuschläge nach den tariflichen Bestimmungen ohne Kürzung nach Satz 2 dieser Ziffer gezahlt.

c) Erziehungsbeihilfen werden nicht gezahlt.

d) Vorschüsse sind von den weiterzuzahlenden Dienstbezügen in voller Höhe der Tilgungsraten abzudecken.

3. Außerhalb des Reichsgebiets oder im Generalgouvernement eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern, die unter die vorstehende Ziffer 2 fallen und im Zeitpunkt der Verhaftung Einsatzabfindung bezogen, ist bei Untersuchungshaft und vorläufiger Festnahme (Schutzhaft) auch die Hälfte der Einsatzzulage weiterzuzahlen. Die Zahlung entfällt, wenn der Verhaftete in das Reichsgebiet überführt wird.

4. Verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern, die unter die vorstehende Ziffer 2 fallen und die im Zeitpunkt der Verhaftung Kommandovergütung bezogen, ist bei Untersuchungshaft oder vorläufiger Festnahme (Schutzhaft) die Hälfte des Teils der Kommandovergütung weiterzuzahlen, der nach Abzug der bei amtlicher Verpflegung und Unterkunft einzubehaltenden Anteile verbleibt. Die Zahlung entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied in den Wohnort der Familie überführt wird.

5. Für die Weitergewährung von Trennungsentschädigung bei Untersuchungshaft und vorläufiger Festnahme (Schutzhaft) gilt vorstehende Regelung unter 4. sinngemäß.

6. Gefolgschaftsmitgliedern, denen nach vorstehenden Ziffern 3 bis 5 Teile der Einsatzzulage, Kommandovergütung oder Trennungsentschädigung weitergewährt werden, werden während einer Haft in wehrmachteigenen Einrichtungen — solange die vorstehend genannten Bezüge laufen — Verpflegung und Unterkunft kostenlos gewährt. Im übrigen sind von den Gefolgschaftsmitgliedern bei Untersuchungshaft und vorläufiger Festnahme (Schutzhaft) die Selbstkosten für die in Wehrmachtanstalten gewährte Verpflegung und Unterkunft zu entrichten, und zwar:

für Verpflegung ..... 1,20 *RM*
für Unterkunft ..... 0,20 » } je Tag

7. Stellt sich bei Untersuchungshaft oder vorläufiger Festnahme (Schutzhaft) die Schuldlosigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes heraus, so ist dem Gefolgschaftsmitglied der bisher nicht gewährte Teil der Dienstbezüge (vgl. Ziffer 2) nachzuzahlen. Gegebenenfalls ist auch die Hälfte der Einsatzzulage bzw. die Hälfte des nicht auf die Verpflegung und Unterkunft entfallenden Anteils der Kommandovergütung oder Trennungsentschädigung (vgl. Ziffer 3 bis 5) nachzuzahlen. Bezog das Gefolgschaftsmitglied vor der Inhaftierung Zulagen oder Zuschüsse nach Ziffer 2 lfd. Nr. (6) bis (8), so sind auch diese dem Gefolgschaftsmitglied nachzuzahlen. Ferner sind bei Schuldlosigkeit die für Verpflegung und Unterkunft einbehaltenen Selbstkosten (vgl. Ziffer 6) an das Gefolgschaftsmitglied zurückzuerstatten.

II. Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, die der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung unterworfen sind.

1. Wird gegen Gefolgschaftsmitglieder, die der WDStO unterworfen sind, gelinder oder geschärfter Arrest als Disziplinarstrafe verhängt, so sind während der Verbüßung die Bezüge und gegebenenfalls die Einsatzzulage voll weiterzuzahlen. Kommandovergütung oder Trennungsentschädigung sind gegebenenfalls gleichfalls weiterzugewähren, jedoch um die darin enthaltenen Anteile für Verpflegung und Unterkunft zu kürzen. Einzubehalten sind von diesen Gefolgschaftsmitgliedern für jeden Tag der Verbüßung nachstehende Beträge:

von ungelernten und angelernten Arbeitern	1,00	*RM*
von gelernten Arbeitern (Handwerkern) und Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII TO. A	1,30	»
von Angestellten der Vergütungsgruppen VII und VI TO. A...	1,70	»
von Angestellten der Vergütungsgruppen V und IV TO. A	2,00	»
von Angestellten der Vergütungsgruppen III und II TO. A ...	2,50	»
von Angestellten der Vergütungsgruppe I TO. A und darüber	2,75	»

Daneben ist von den Gefolgschaftsmitgliedern, denen keine Einsatzabfindung, Kommandovergütung oder Trennungsentschädigung zusteht, für die während der Verbüßung verabreichte Verpflegung 1,00 *RM* je Tag einzubehalten.

2. Hat ein Gefolgschaftsmitglied Stuben- (Kammer-) Arrest bzw. geschärften Stuben- (Kammer-) Arrest zu verbüßen, so sind gleichfalls die im zweiten Absatz der vorstehenden Ziffer 1 genanten Beträge von 1,00 *RM* bis zu 2,75 *RM* einzubehalten. Im übrigen bleibt die Verbüßung von Stuben- (Kammer-) Arrest ohne Einfluß auf die Abfindung.

3. Bei Kasernen- oder Quartier- (Bord-) Arrest werden keine Beträge einbehalten.

III. Bei der Wehrmacht eingesetzte Notdienstverpflichtete, die dem MStGB. bzw. der WDStO. unterworfen sind.

1. Für Notdienstverpflichtete, die unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen sind und von der Wehrmacht tarifordnungsmäßige Bezüge wie die Gefolgschaftsmitglieder erhalten, gelten die unter I und II gegebenen Bestimmungen.

2. Für Notdienstpflichtige, die unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungverhältnisses herangezogen sind und nicht tarif-, sondern dienstordnungsmäßige Bezüge von der Wehrmacht erhalten (freie Schwestern, Schwesternhelferinnen, Helferinnen im Krankenpflegedienst, Betreuungshelferinnen), gilt folgendes:

   Die unter I und II gegebenen Bestimmungen finden Anwendung mit folgenden Abweichungen:

   a) Bei Untersuchungshaft und vorläufiger Festnahme (Schutzhaft) sind, sofern nicht fristlose Entlassung (vgl. A I 1) erfolgt, den vorstehend genannten freien Schwestern, Schwesternhelferinnen usw. die Hälfte der Grundentschädigung und die Hälfte der Vergütung für Wäschereinigung zu gewähren, nicht dagegen die Zuschüsse zur Selbstbeköstigung und Selbstunterbringung.

   b) Ergibt sich die Schuldlosigkeit der unter a) genannten Personen, so sind die nicht gewährte Hälfte der Grundentschädigung und die nicht gewährte Hälfte der Vergütung für Wäschereinigung nachzuzahlen.

   c) Der bei Arrest (vgl. Ziffer II 1 und 2) einzubehaltende Tagesbetrag wird für alle freien Schwestern, Schwesternhelferinnen, Helferinnen im Krankenpflegedienst und Betreuungshelferinnen einheitlich auf 1,00 RM festgesetzt. Arrestverpflegung ist daneben in keinem Falle zu bezahlen.

   d) Selbstkosten für Verpflegung und Unterkunft sind auch bei Untersuchungshaft und vorläufiger Festnahme (Schutzhaft) nicht einzuziehen.

3. Für Notdienstpflichtige, die ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen sind und mit Vergütungssätzen für die persönlichen Aufwendungen nach den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Runderlassen oder ähnlichen Vergütungssätzen abgefunden werden, gilt hinsichtlich der Kürzung der Vergütungssätze bei Untersuchungshaft, vorläufiger Festnahme und disziplinaren Freiheitsstrafen die vom Reichsminister des Innern in Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2 seines Runderlasses vom 1. April 1942 (RBB. 1942 S. 125 Nr. 4018) getroffene Regelung.

IV. Mutterhausschwestern.

1. Wird eine Mutterhausschwester, die dem MStGB. unterworfen ist, in Untersuchungshaft genommen oder vorläufig festgenommen, so ist diese Schwester im Einvernehmen mit dem zuständigen Beauftragten des Kommissars der Freiwilligen Krankenpflege dem Mutterhaus zur Verfügung zu stellen unter gleichzeitiger Mitteilung, daß von der Verhaftung ab Vergütungen an das Mutterhaus und an die Schwester von der Wehrmacht nicht mehr gezahlt werden.

2. Wird gegen eine Mutterhausschwester, die der WDStO. unterworfen ist, Arrest (Stuben-[Kammer-] Arrest bzw. geschärfter Stuben-[Kammer-] Arrest) verhängt, so ist für jeden Tag der Verbüßung 1,00 RM einzubehalten. Im übrigen bleibt die Verbüßung ohne Einfluß auf die Abfindung.

V. Allgemein.

1. Die unter I bis IV getroffene Regelung gilt nur für Gefolgschaftsmitglieder usw., die den militärischen Strafbestimmungen (MStGB., WDStO.) unterworfen sind und in Auswirkung dieser Vorschriften von der Arbeit fernbleiben müssen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so gelten hinsichtlich der Lohnzahlung allein die tariflichen Bestimmungen (§ 9 ATO. usw.).

2. Die unter I bis IV getroffene Regelung gilt nicht für den Fall der Verbüßung von gerichtlich verhängten Freiheitsstrafen (Gefängnis, Arrest usw.). Während der Verbüßung von gerichtlichen Freiheitsstrafen stehen keinerlei Bezüge zu.

3. Die unter I bis IV getroffene Regelung findet keine Anwendung, wenn Gefolgschaftsmitglieder usw. von den Leitern der Wehrmachtdienststellen in besonderen Fällen aus zwingenden militärischen Gründen vom Dienst enthoben werden. Bei Dienstenthebung tritt, da die Gefolgschaftsmitglieder in diesen Fällen lediglich durch die Dienststellen an der Ausübung der Beschäftigung gehindert werden, eine Kürzung von Bezügen nicht ein.

4. In den Fällen zu A I 7 und A III 2b ist die vorgesetzte Dienststelle (der Gefolgschaftsführer) der verhafteten Person für die Entscheidung zuständig, ob Bezüge nachzuzahlen sind.

B.

Für die Einbehaltung von Beträgen von sonstigen zum Wehrmachtgefolge gehörenden Personen, die dem MStGB. bzw. der WDStO. unterworfen sind, bei Freiheitsentziehung gilt folgendes:

1. Personen, die von anderen Verwaltungen oder privaten Arbeitgebern zur Wehrmacht in Gebiete außerhalb der Reichsgrenze mit Einschluß des Generalgouvernements abgeordnet sind und von der Wehrmacht mit Kommando- (Beschäftigungs-) Vergütung oder Auslösung abgefunden werden, ist bei Untersuchungshaft und vorläufiger Festnahme (Schutzhaft) die Hälfte des Teils der Kommando- (Beschäftigungs-) Vergütung oder Auslösung weiterzugewähren, der nach Abzug der bei amtlicher Verpflegung und Unterkunft einzubehaltenden Anteile verbleibt. Die Zahlung entfällt, wenn der Verhaftete in das Reichsgebiet überführt wird.

2. Stellt sich im Falle von 1 die Schuldlosigkeit des Verhafteten heraus, so ist der nicht gewährte Teil der Kommando- (Beschäfti-

gungs-) Vergütung oder Auslösung, wie in A I 7 angegeben, nachzuzahlen. Die Entscheidung über die Nachzahlung trifft der Leiter der Beschäftigungsstelle.

3. Werden Personen, die von anderen Verwaltungen oder privaten Arbeitgebern zur Wehrmacht abgeordnet sind und von der Wehrmacht Kommando- (Beschäftigungs-) Vergütung oder Auslösung erhalten, mit Arrest bestraft, so ist die Kommando- (Beschäftigungs-) Vergütung oder Auslösung in gleicher Weise zu kürzen wie die Kommandovergütung der Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht gemäß A II. Daneben sind von diesen Personen bei Arrest — mit Ausnahme von Kasernen- oder Quartier- (Bord-) Arrest — die im zweiten Absatz der Ziff. A II 1 genannten Beträge einzubehalten. Dabei sind gleichzustellen:

Beamte der Besoldungsgruppen A 11 bis A 8, ferner Angestellte aus der privaten Wirtschaft mit vorwiegend mechanischer oder einfacher Tätigkeit	den Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII TO. A
Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 5	den Angestellten der Vergütungsgruppen VII und VI TO. A
Beamte der Besoldungsgruppe A 4, Angestellte aus der privaten Wirtschaft mit schwieriger Tätigkeit	den Angestellten der Vergütungsgruppen V und IV TO. A
Beamte der Besoldungsgruppen A 3, A 2d und A 2c, ferner Angestellte aus der privaten Wirtschaft in gehobener Stellung	den Angestellten der Vergütungsgruppen III und II TO. A
Beamte der Besoldungsgruppe A 2b und darüber, ferner Angestellte aus der privaten Wirtschaft in leitender Stellung	den Angestellten der Vergütungsgruppe I TO. A und darüber

4. Personen des Wehrmachtgefolges, die nicht von der Wehrmacht unmittelbar mit Bezügen abgefunden werden, haben bei Untersuchungshaft und vorläufiger Festnahme für die von der Wehrmacht gewährte Verpflegung und Unterkunft je Tag 1,40 RM zu entrichten. Bei Arrest ist je Tag 1,00 RM einzuziehen.

C. Allgemein.

Soweit nach diesen Bestimmungen fortzuzahlende oder nachzuzahlende Dienstbezüge bei voller Auszahlung steuer-, sozialversicherungs- und pfändungsrechtlich Arbeitsentgelt wären, ist auch der weiterzuzahlende bzw. nachzuzahlende Teil der Dienstbezüge Arbeitsentgelt. Während der Haft usw. gewährte Naturalleistungen bleiben insoweit außer Betracht.

D. Gültigkeitsdauer.

Vorstehende Regelung gilt für die Dauer des Krieges. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

Reinecke

O. K. W. $\frac{26/27}{3243/43}$ AWA/WV (IV a).

Bekanntgegeben. Durch die vorstehende Regelung sind die Bestimmungen H. V. Bl. 1940 Teil B S. 384 Nr. 558 zu Ziff. 2 Abs. 8 überholt.

An Stelle des im Abschnitt A IV Abs. 1 genannten Beauftragten des Kommissars der Freiwilligen Krankenpflege ist inzwischen die Gruppe »Freiwillige Krankenpflege« beim Wehrkreiskommando, Abt. IV b zuständig geworden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 3. 44

$\frac{B\ 26/27}{359/44}$ V 8 (Ia 2).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

154. Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung.

I. Weitere Teilnehmer für die Generalstabsausbildung sind dem O. K. H./PA/P 3 zum 1. Mai 1944 namhaft zu machen.

II. Ziel der Generalstabsausbildung:

Die vielseitige Ausbildung im Generalstabsdienst dient in erster Linie der Förderung von Führerpersönlichkeiten. Es sind deshalb nur Offiziere mit außergewöhnlichen Persönlichkeitswerten und Leistungen vorzuschlagen, die nach Schulung im Generalstab frühzeitig zur Verwendung in maßgebenden Führerstellen geeignet erscheinen.

III. Für die Ausbildung im Generalstabsdienst können vorgeschlagen werden:

Aktive Offiziere, die sich nach Charakter, hervortretenden Leistungen als Truppenführer im

Felde, Begabung, Wissen und Können für Verwendung im Generalstabsdienst eignen, mit einem RDA als Hauptmann vom 1. 5. 43 bis 1. 4. 44 (einschließlich) und dem Geburtsjahrgang 1916 und jünger.

Rangdienstältere Offiziere dürfen nur vorgeschlagen werden, wenn sie durch bevorzugte Beförderung die angegebene Grenze vom 1. 5. 43 überschritten haben.

Majore der Geburtsjahrgänge 1916 und jünger sind ausnahmsweise nur dann vorzuschlagen, wenn sie auf Grund 6monatiger Bewährung als Btls.- bzw. Abt.-Führer zu diesem Dienstgrad befördert wurden. Anträge werden in jedem Einzelfalle entschieden.

Rangdienstjüngere Offiziere sind erst dann vorzuschlagen, wenn ihre Namhaftmachung zu einem späteren Zeitpunkt gefordert wird.

Die vorgeschlagenen Offiziere müssen folgende Voraussetzungen erfüllen. Ein scharfer Maßstab ist anzulegen:

1. Hervorragende Bewährung vor dem Feind.
2. Hervortretende Leistungen mit mindestens 6monatiger Bewährung an Kampffronten.
3. Volle Diensttauglichkeit für den Generalstabsdienst auf allen Kriegsschauplätzen.

Offiziere, die bis zum 1. 8. 44 eine 6monatige Bewährung als Truppenführer an einer Kampffront nicht aufzuweisen haben, können erst nach Erfüllung dieser Bedingung namhaft gemacht werden. Wird die Bedingung nicht erfüllt, ist gegebenenfalls ihre Versetzung zu einer Frontverwendung bei O. K. H./PA/Ag P 1 baldmöglichst zu beantragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Offiziere liegt allein bei den Truppenkommandeuren. Bei der **strengen** Auswahl muß maßgebend sein, daß die Offiziere nicht nur die sichere Gewähr bieten, sich in zeitlicher Kürze die nötigen Grundlagen für den Generalstabsdienst anzueignen, sondern, daß vor allem auch die Voraussetzungen nach Persönlichkeit und innerer Gestaltungskraft vorhanden sind, welche **die Truppe selbst** von dem Generalstabsoffizier erfüllt sehen will.

IV. Vorlage der Namhaftmachung.

1. Die Vorlage hat bis zum 1. 5. 44 auf dem Dienstweg über die Generalkommandos, von Armee- und Heerestruppen über die Armeeoberkommandos bzw. Heeresgruppen, durch dem O. K. H. unmittelbar unterstehende Einheiten über die Dienststellen des O. K. H. an das HPA/P 3 zu erfolgen.

   Namhaftmachung von Offizieren des Ersatzheeres sind auf dem Dienstweg über die Stellv. Generalkommandos vorzulegen. Die dem BdE unmittelbar unterstehenden Dienststellen legen die Namhaftmachung über den BdE vor.

   Bei allen Namhaftmachungen des Ersatzheeres hat der letzte Feldtruppenteil des betreffenden Offiziers zur Namhaftmachung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist bei der Namhaftmachung mit vorzulegen.

2. Über jeden zur Teilnahme an der Generalstabsausbildung vorgeschlagenen Offizier stellt der Btl.- usw. Kommandeur eine Beurteilung gem. H. M. 1942, Nr. 976, Anlage 1 auf. Die darin geforderten Angaben sind genau auszuführen. Die Beurteilung muß ein klares Persönlichkeitsbild des Menschen und Soldaten geben. Schwache Seiten sind zu erwähnen, sie durch falsches Wohlwollen zu verschweigen, schadet dem beurteilten Offizier.

   Folgende Punkte müssen klar hervorgehoben werden:

   Charakter?

   Bewährung im praktischen Frontdienst?

   Stellung im Kameradenkreise?

   Gesunder Ehrgeiz?

   Vertretung eigener Ansichten?

   Behandlung Untergebener?

   Allgemeine geistige Neigungen?

   Tauglichkeitsgrad? (Falls zur Zeit der Namhaftmachung nicht kv, ist anzugeben, wann und ob mit Wiederherstellung zu rechnen ist.)

   Außerdienstliches Auftreten?

   Persönliche Verhältnisse?

   Schulbildung?

3. Sämtliche vorhandenen Beurteilungsunterlagen über die Zeit während des Krieges sind zu übersenden.

4. Die Vorgesetzten bis zum Divisionskommandeur oder Vorgesetzte in entsprechenden Stellungen haben zu den Beurteilungen Stellung zu nehmen. Stellungnahme übergeordneter Kommandobehörden ist erwünscht, soweit die Offiziere dort bekannt sind.

5. Einstufung der namhaft gemachten Offiziere erfolgt durch HPA/P 3. Einberufung von Offizieren, die zum 1. 5. namhaft gemacht werden, erfolgt erstmalig voraussichtlich zum 1. 8. 44. Nicht alle Offiziere werden zu diesem Zeitpunkt einberufen werden. Offiziere, die nicht zur Ausbildung einberufen werden, erhalten rechtzeitig über ihre Truppenteile Nachricht. Sollen Offiziere aus dienstlichen Gründen ausnahmsweise zu besonderen Terminen einberufen werden, ist dies auf der Namhaftmachung zu vermerken und besonders zu begründen.

V. Bis zum Eingang einer endgültigen Entscheidung über die Verwendung der namhaft gemachten Offiziere durch HPA/P 3 sind alle Veränderungen dieser Offiziere (Versetzungen, Kommandos u. dgl., Ausfälle durch Tod, Verwundung und Krankheit sowie voraussichtliche Dauer der Wiederherstellung) durch Fernschreiben unmittelbar an O. K. H./PA/P 3 zu melden. Die Ausbildung der durch HPA/P 3 ausgewählten Offiziere erfolgt nach den Richtlinien für die Ausbildung des Generalstabs-

nachwuchses während des Krieges (O. K. H./PA/P 3/Gen St d H/Ausb. Abt. (Ib) Nr. 4370/43 geh. v. 6. 11. 43).

O. K. H., 6. 3. 44

$\frac{34\,x}{2545/44}$ P 3 (Ib).

---

155. Dauertermine in Ordensangelegenheiten.

In Abänderung aller bisher ergangenen Verfügungen und Befehle, die über Dauertermine in Ordensangelegenheiten erlassen wurden, wird folgendes bestimmt:

Lfd. Meldung an:	Frist:	Inhalt der Terminmeldung *):
1. O. K. H./ PA/P 5 1. Staffel	15. jeden Monats	**) a) Abrechnung über empfangene und ausgegebene Ritterkreuze, Deutsche Kreuze in Gold und Ehrenblattspangen. Meldung durch Heeresgruppen und Armeen. Fehlanzeige nicht erforderlich.
		**) b) Abrechnung über empfangene und ausgegebene Eiserne Kreuze. Meldung durch sämtliche Verleihungsdienststellen. Fehlanzeige nicht erforderlich.
		**) c) Abrechnung über empfangene und ausgegebene Verwundetenabzeichen durch Heeresgruppen und selbständige A.O.K's. Fehlanzeige nicht erforderlich.
2. O. K. H./ PA/P 5 1. Staffel	15. jeden Monats fernschriftlich	Meldung des Bedarfs (einschl. der nicht erfüllten Anforderungen des Vormonats) an sämtlichen Orden und Ehrenzeichen, außer Kriegsverdienstkreuze, Ritterkreuze, Deutsche Kreuze in Gold und Ehrenblattspangen, durch Heeresgruppen und selbständige A. O. K's. Fehlanzeige erforderlich.
3. O. K. H./ PA/P 5 2. Staffel	15. jeden Monats	Meldung der verliehenen Nahkampfspangen in Silber und Gold mit gleichzeitiger Vorlage der mit Verfügung »O. K. H./PA/P 5/1. Staffel Nr. 4140/43 v. 30. 7. 43« befohlenen Anfertigung von Berichten über besondere Einsätze der Beliehenen. Fehlanzeige nicht erforderlich.
4. O. K. H./ PA/P 5 2. Staffel	spätestens am Letzten jeden Monats nach dem Stande vom Letzten des Vormonats	**) a) Vorlage der Verleihungslisten für Eiserne Kreuze — zweifach — auf zwei verschiedenen Kurierwegen von sämtlichen Verleihungsdienststellen. Fehlanzeige nicht erforderlich.
		**) b) Vorlage der Verleihungslisten für Tapferkeits- und Verdienstauszeichnungen für Angehörige der Ostvölker von sämtlichen Verleihungsdienststellen. Fehlanzeige nicht erforderlich.
		**) c) Vorlage der Verleihungslisten über ausländische Orden (ohne Erinnerungsmedaillen) von sämtlichen Verleihungsdienststellen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

*) Soweit nicht anders befohlen in einfacher Ausfertigung.

**) Meldungen sind nach befohlenem Muster ohne besondere Anschreiben zu erstatten.

O. K. H., 26. 2. 44
— 1080/44 — P 5/1. Staffel.

---

156. Dienstanweisung für das Kommando der Freiw. Verbände (Kdo. d. Freiw. Verb.).

1. Der Kommandeur der Freiw. Verbände untersteht dem General der Freiw. Verbände beim Chef H Rüst u. BdE.

Er ist dessen ständiger Vertreter für den Bereich des Ersatzheeres und als solcher Berater des Chef H Rüst u. BdE für alle im Ersatzheer auftretenden Fragen über landeseigene Freiw. Verbände und Hilfswillige aus den Ostgebieten.

2. Der Kommandeur der Freiw. Verbände ist Truppenvorgesetzter der Freiw. Stamm- und Ers.-Einheiten aus den Ostgebieten einschl. der Führer- und Sprachmittlerschulen sowie aller im Heimatkriegsgebiet eingesetzten Freiw. Verbände aus den Ostgebieten. Die im Generalgouvernement eingesetzten Freiw. Verbände unterstehen einsatzmäßig dem W. Kdo. Gen. Gouv. Er hat die Stellung und Disziplinarbefugnisse eines Div.-Kommandeurs.

3. Zur Beratung in allen die Freiw. Verbände und Hilfswilligen betreffenden Rechtsangelegenheiten ist beim Kommando der Freiw. Verbände die Stelle eines Heeresrichters eingerichtet. Dieser steht

im Einvernehmen mit General der Freiw. Verbände beim Chef Gen St d H auch zur Beratung der Kommandobehörden des Feldheeres zur Verfügung.

4. Der Kommandeur der Freiw. Verbände ist nach den Richtlinien des Generals der Freiw. Verbände verantwortlich für die Ausbildung der Freiw. Verbände des Ersatzheeres.

Außerdem ist er nach den Weisungen des Generals der Freiw. Verbände bearbeitende Dienststelle auf dem Gebiet der wehrgeistigen Führung und Betreuung in Zusammenarbeit mit O. K. W./W. Pr. und mit RMfdbO für alle landeseigenen Hilfskräfte im Feld- und Ersatzheer (einschl. des deutschen Rahmenpersonals).

5. Nach Weisung Chef H Rüst u. BdE/AHA obliegt ihm die personelle Bewirtschaftung aller Freiw. Verbände des Ersatzheeres.

6. Neben diesen Aufgaben bearbeitet der Kommandeur der Freiw. Verbände Sonderaufträge des Generals der Freiw. Verbände.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 44
— 8106/44 g — AHA/Stab III.

---

157. Erhaltung (Verwaltung) der Waffen und Ausrüstung des Feldheeres.

(H. Dv. 488/5 vom 1. 12. 42)

Mit Bezug auf den »Grundlegenden Befehl Nr. 8 (Gen Qu)« vom 24. 11. 42 und die Verfügung des Generalfeldmarschalls Keitel vom 26. 4. 43, betr. Erhaltung von Waffen und Gerät, und auf Grund der Feststellungen der Sonderstäbe des O. K. H. wird auf die für die Erhaltung von Waffen und Gerät grundlegende H. Dv. 488/5 vom 1. 12. 42 »Erhaltung (Verwaltung) der Waffen und Ausrüstung des Feldheeres« ausdrücklichst hingewiesen.

Die H. Dv. 488/5 ist für das Feldheer die maßgebliche Vorschrift für die Erhaltung der Gesamtausrüstung! Sie ist in dem Bewußtsein geschrieben, daß der Kampfwert eines Heeres weitgehend vom Zustand seiner materiellen Ausrüstung abhängig und daß die Erhaltung der Feldbrauchbarkeit der Ausrüstung eine wesentliche Voraussetzung zum Siege ist. In ihr ist alles enthalten, was der einzelne — vom höheren Vorgesetzten bis zu dem als Gerätwart eingesetzten Mann — von der Erhaltung, Pflege und Verwaltung der Waffen und Ausrüstung wissen muß. Wird nach ihr verfahren, so sind die Voraussetzungen für die Erhaltung der Waffen und des Geräts gegeben.

Obwohl die Vorschrift in ihrer Erstausgabe bereits seit Mai 1940 bei der Truppe ist, ist sie immer noch nicht Gemeingut der Truppe geworden und, wie immer wieder festgestellt wird, bei Truppenkommandeuren und höheren Stäben oft nicht bekannt.

Um die Erhaltung von Waffen und Gerät sicherzustellen, haben sich sämtliche Dienststellen nach den in der H. Dv. 488/5 festgelegten Bestimmungen zu richten.

Änderungsvorschläge auf Grund der Truppenerfahrungen können jederzeit dem AHA/Sonderstab A vorgelegt werden.

O. K. H., 1. 3. 44
— 880/44 — Gen St d H/Gen Qu/Qu 1/Ausb. Abt. (I d)
Ch H Rüst u. BdE/AHA/Sd. Stb. A.

---

158. Feldgendarmerie.

Das Hoheitsabzeichen der Ordnungspolizei an der Uniform der Feldgend. fällt mit sofortiger Wirkung weg. Ziff. 32 der H. Dv. 275 ist entsprechend zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 3. 44
— 6473/44 — AHA/Stab III.

---

159. Veränderungsmeldungen zum Erkennungsmarkenverzeichnis.

Zwecks Einsparens von Schreibarbeit wird angeordnet:

Truppenteile und Dienststellen des Ersatzheeres haben Veränderungsmeldungen zu den Erkennungsmarkenverzeichnissen künftig nur noch dann einzureichen, wenn es sich um Neuausgabe von Erkennungsmarken (einschl. von Ersatzerkennungsmarken für in Verlust geratene), ferner um Ausscheiden der Soldaten durch Tod, Entlassung, Uk-Stellung und Versetzung zu einem anderen Wehrmachtteil handelt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 44
— 13 a — Truppen-Abt (V).

---

160. Beurteilung von Wehrpflichtigen bei Blindheit oder Verlust eines Auges.

Die Verfügung im H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 865 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Bei Blindheit oder Verlust eines Auges — auch durch Feindeinwirkung — ist der Wehrpflichtige, wenn die Sehschärfe auf dem vorhandenen Auge normal ist, »bedingt k. v.« und auf eigenen Wunsch »k. v.« zu beurteilen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 3. 44
$\frac{\text{B 12 f}}{2404/44\text{ g}}$ Truppen-Abt (II c).

---

161. Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub.

— H. M. 1943 Nr. 867. —

1. Der Wortlaut H. M. 1943 Nr. 867 Ziff. 106a—d ist zu streichen und anzufügen:

»(Zusatz-Nr. 3)«.

2. Auf Seite 530 H. M. 1943 ist zu setzen:

»Zusatz-Nr. 3:

106. Urlaubserteilung durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach Ziff. 10 bis 15. Hierbei ist zu beachten:

a) In erster Linie sind zu beurlauben:

Soldaten usw., die dem Feldheer angehört haben und daher längere Zeit keinen Urlaub hatten, sowie

Soldaten usw., deren Feldabstellung voraussichtlich innerhalb von 8 Wochen bevorsteht, und

Weltkriegsteilnehmer 1914/18.

Im übrigen gilt die Reihenfolge nach den Richtlinien in Ziff. 7.

b) Soldaten usw., die ständig im Heimatkriegsgebiet Verwendung finden, können — soweit Verkehrsmittel nach Ziff. 105 benutzt werden — nur zweimal im Jahre Kurzurlaub erhalten, wenn bei ihnen die Voraussetzungen zu Ziff. 106a nicht erfüllt sind.

Der Kurzurlaub für diese Soldaten ist im Soldbuch einzutragen.«

O. K. H., 16. 3. 44
— B 31 d — Truppen-Abt (I d).

---

162. Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten und Beamten des Feldheeres an das Ersatzheer.

— H. M. 1943 Nr. 890. —

Lazarettkranke Soldaten und Beamte des Feldheeres, die von Osten kommend in Res.-Laz. des Wehrkreises I und des Gen. Gouv. aufgenommen werden, gelten ab sofort erst mit Ablauf der 8. Woche der Lazarettbehandlung zum Ersatzheer versetzt.

Der Erlaß H. M. 43 Nr. 890 ist bei 2., Absatz 2 mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H-Rüst u. BdE), 18. 2. 44
— 89 a/b 14 Beih — Ag E/Tr/S In (Wi G II c).

---

163. Auswahl, Ausbildung und Verwendung des Instandsetzungspersonals für das Nachrichtengerät der Panzertruppen.

Das Fachpersonal für die Instandsetzung des Nachrichtengeräts der Panzertruppen ist zur Erzielung eines einheitlichen Einsatzes bei allen Waffengattungen der Panzertruppen nach folgenden Richtlinien auszuwählen, auszubilden und zu verwenden.

I. Gliederung und Arten:

a) Panzerfunkwarte:

Wartung, Pflege und kleine Instandsetzungen der Funkgeräte sowie der Funkanlagen in den gepanzerten Fahrzeugen vorwiegend auf dem Gefechtsfeld.

b) Nachr.-Mechaniker:

Instandsetzung der Nachrichtengeräte bei den Abteilungs- bzw. Regimentsstäben und bei den Werkstattkompanien.

Die Anzahl der zuständigen Panzerfunkwarte und Nachr.-Mechaniker ergibt sich aus der für die jeweilige Einheit gültigen KStN.

II. Auswahl:

Auf die berufliche Vorbildung ist besonderer Wert zu legen, wie

Elektriker,
Elektromechaniker,
Elektrohandwerker,
Radiobastler usw.

III. Ausbildung:

1. Panzerfunkwarte:
   a) Grundausbildung als Funker = 12 Wochen,
   b) Ausbildungslehrgang bei den Panzer-Nachrichten-Ausbildungs-Abteilungen oder bei den Truppen-Nachrichten-Kompanien bzw. -Zügen der Panzertruppen = 6 Wochen,
   c) bis zur Feldabstellung ausschließlich Verwendung in den Nachrichten-Kompanien bzw. -Zügen der Panzertruppen zur Pflege und Instandsetzung der Nachrichtengeräte.

2. Nachr.-Mechaniker:
   a) Grundausbildung = 8 Wochen,
   b) Ausbildungslehrgang = 8 Wochen.
      Ausbildungslehrgänge werden von Fall zu Fall durch Inspekteur der Panzertruppen/In 6 befohlen.
   c) Wie Panzerfunkwarte.

IV. Mit der Einberufung zu einem Nachr.-Mechaniker- bzw. zu einem Panzerfunkwart-Lehrgang sind die Soldaten für diese Laufbahnen gesperrt und dürfen nicht — auch nicht auf Grund ihres Zivilberufes — für eine andere Verwendung abgegeben werden.

V. Ernennung und Ausbildungsabzeichen:

Panzerfunkwarte und Nachr.-Mechaniker werden nach Abschluß des Lehrganges bei voller Eignung durch die Panzer-Nachrichten-Ausbildungs-Abteilungen bzw. durch den ausbildenden Truppenteil ernannt. Die bei der Truppe bereits vorhandenen und bewährten Panzerfunkwarte und Nachr.-Mechaniker sind nach eingehender Überprüfung durch den Disziplinarvorgesetzten mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Abteilungs- bzw. Bataillons-Kommandeurs zu ernennen.

Die Ernennung zu Panzerfunkwarten und Nachr.-Mechanikern ist im Soldbuch auf Seite 1 und 3, in der Stammrolle und im Wehrpaß einzutragen.

Die Panzerfunkwarte erhalten nach der Ernennung am rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels als Ausbildungsabzeichen einen Nachrichtenblitz (s. H. M. 1944 Nr. 67). Für die Nachr.-Mechaniker ist eine ähnliche Regelung vorgesehen.

Panzerfunkwarte und Nachr.-Mechaniker dürfen nur in Planstellen verwandt werden. Zur Beförderung geeignete Uffz. und Mannschaften sind bei besonderer Bewährung und Eignung für die Funkmeister-Laufbahn vorzusehen.

VI. Ersatzgestellung:

Der Ersatz von Panzerfunkwarten und Nachr.-Mechanikern für Panzer- und gepanzerte Einheiten wird von den Ersatzeinheiten der betreffenden Truppenteile gestellt.

Der zuständige Ersatztruppenteil muß aus dem Soldbuch ersichtlich sein.

Bei der Ersatzanforderung von Panzerfunkwarten und Nachr.-Mechanikern ist die Truppengattung (Panzer, Panzergrenadiere, Panzeraufklärer oder Panzerjäger) anzugeben, für die sie bestimmt sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 44
— 2469/44 — Insp. d. Pz. Tr./In 6 Gr. Z/N.

---

164. Umbenennung der Panzertruppenschule I Bergen und der Panzertruppenschule II Krampnitz.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1944 hat die Panzertruppenschule I Bergen die Bezeichnung

»Panzertruppenschule Bergen«

und die Panzertruppenschule II Krampnitz die Bezeichnung

»Panzertruppenschule Krampnitz«

erhalten. Die Lehrtruppen der beiden Schulen führen mit Wirkung vom 1. 3. 1944 die Bezeichnung:

»Lehrtruppe d. Pz. Tr. Schule Bergen«,

»Lehrtruppe d. Pz. Tr. Schule Krampnitz«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 44
— 4228/44 — Insp. d. Pz. Tr./In 6/Ausb (I).

---

165. Tiefladeanhänger.

— H. M. 43 S. 481 Abschn. 1 g. —

Jeder Wehrmachtangehörige, der am Tiefladeanhänger ausgebildet ist, erhält eine Bescheinigung von der ausbildenden Schule (bzw. Truppenteil). An Hand dieser Bescheinigung trägt der Stammtruppenteil des Wehrmachtangehörigen die Ausbildung in den Personalpapieren und im Wehrpaß des Betreffenden ein.

Für die Bescheinigung gilt nachstehendes Muster:

»Dienststelle Ort, Datum .....

Bescheinigung

Der ..... ist im Lenken
(Dienstgrad, Vor- u. Zuname, Truppenteil)
und Bedienen des ..... t Tiefladeanhängers ausgebildet.

(Stempel) Unterschrift
(Dienstgrad u. Dienststellung)«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 44
— B 46 e — Gen d Mot/In 12 (VIII a).

---

166. Vorsorglicher Schutz von Panzer- und Stahlschränken gegen Brandeinwirkung infolge von Luftangriffen.

— H. M. 1943 Nr. 764. —

Die weiteren Beobachtungen bei den durch Feindeinwirkung entstandenen Großbränden und die Erfahrungen, die beim Öffnen von Verschlußraum nach Bränden gesammelt wurden, geben Anlaß zu folgender Ergänzung der in den H. M. 1943 Nr. 764 bekanntgegebenen Schutzmaßnahmen:

a) Zu Punkt 1:

Die Decken der Keller, in denen Wertgelasse aufgestellt werden, müssen aus Beton oder Mauerwerk hergestellt und so stark ausgeführt sein, daß sie die Schuttmassen des Gebäudes tragen und ein Eindringen des Feuers in die Kellerräume verhindern.

b) Zu Punkt 2:

Die Wertgelasse sind nicht an der Fensterwand, sondern an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand oder auf Gängen aufzustellen. Stehen die Wertgelasse auf einer Holzbalkendecke, so ist das Einziehen von 2 kräftigen I-Trägern in Tragemauern unter dem Wertgelaß zu empfehlen. Beim Einstürzen der Decke bleibt das Wertgelaß auf den Trägern stehen.

c) Als Punkt 11:

Das gewaltsame Öffnen der durch einen Brand beschädigten Wertgelasse mit Schneidbrenner oder durch Aufbrechen ist erst dann auszuführen, wenn sich das Wertgelaß nicht aufschließen und entriegeln läßt. Damit kein Staub usw. in das Schloß gelangt, muß darauf geachtet werden, daß das Schlüsselloch immer durch das Schlüsselschild verdeckt ist und daß nach einem Brande der Schlüssel nicht eher in das Schloß eingeführt wird, als das Schloß vom Staub gereinigt und mit Benzin verdünntes Öl eingespritzt ist. Ist keine geeignete Spritze (Injektionsspritze) verhanden, kann der mit Öl überzogene Schlüsselbart des öfteren in das Schloß eingeführt werden. Mit der Schließbewegung ist aber einige Zeit zu warten, weil das Öl erst zwischen die Zuhaltungen gelangen muß.

Das unter Druck stehende Riegelwerk kann durch Gegenschlagen mit einem schweren Hammer gegen die Tür entlang den Fugen und gleichzeitiges Betätigen des Drehgriffes (fehlt dieser, einen Feilkolben oder verstellbaren Schraubenschlüssel ansetzen) allmählich zurückgezogen werden.

Die klemmende Tür läßt sich dann durch Ansetzen von Brechstangen oder eines Meißels in den Türspalt öffnen.

Auf den vorstehenden Punkt 11 wird besonders hingewiesen. Die auf die dort geschilderte Weise geöffneten Wertgelasse können größtenteils mit geringem Arbeits- und Werkstoffaufwand wiederhergestellt werden, während die gewaltsam mit Schneidebrennern oder durch Aufbrechen geöffneten Behälter meist so zerstört wurden, daß sich ihre Instandsetzung trotz des jetzt bestehenden Mangels an Verschlußraum nicht mehr lohnt. Den Heeresstandortverwaltungen und den Schrankbenutzern wird daher die Beachtung dieser Öffnungsvorschrift zur besonderen Pflicht gemacht.

Ch H Rüst u. BdE, 14. 3. 44
$\frac{13\ s\ 16}{46/3.\ 44}$ V 2 (III e).

---

167. Ergänzungen zu K. St. N. und K.-A. N.

Teil A.

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
28	Höh. Nachr. Führ. Befstg. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 12. 42
51a	Kdo. Panz. Div. Kdo. Panz. Gren. Div. } v. 1. 12. 43 Neuerscheinung
65	Stb. Eisb. Pi. Brig. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
95	Insp. Landesbefstg. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 9. 42
131b	Karp. Jagd. Kp. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
401	Stb. Art. Rgts. v. 1. 11. 41 entfällt
403	Stb. le. Art. Abt., Stb. schw. Art. Abt. v. 1. 11. 41 entfällt
406a	Stb. gp. Art. Abt. (Sfl) z. b. V. v. 31. 10. 42 Behelf entfällt
410a	Stb. gp. Art. Rgts. (Sfl) v. 31. 10. 42 Behelf entfällt
411	Stb. und Stbs. Battr. Art. Rgts. (mot) z. b. V. v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 11. 41 mit Änderung der Bezeichnung
417 (Afr.)	Stb. Art. Abt. (Afr.) v. 1. 2. 42 entfällt
420	Stu. Gesch. Abt. Stb. z. b. V. v. 1. 4. 42 entfällt
428 (Afr.)	Battr. Art. Abt. (Afr.) v. 1. 2. 42 entfällt
430	Battr. (Sfl) gp. Art. Abt. (Sfl) z. b. V. v. 31. 10. 42 Behelf entfällt
431	Battr. le. Feldhaub. (6 Gesch.) (Sfl) v. 2. 9. 42 Behelf entfällt
433	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) v. 1. 11. 41 entfällt
433a	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) v. 1. 4. 43 entfällt
440a	le. Stell. Battr. (West) v. 1. 1. 43 entfällt
440b	mittl. Stell. Battr. (West) v. 1. 1. 43 entfällt
441	Zg. le. Feldkan. 18 (2 Gesch.) v. 1. 3. 42 entfällt
446	Stu. Gesch. Battr. (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
458	Zg. 10 cm Kan. (2 Gesch.) (Pz. Sfl) v. 1. 11. 41 entfällt
459	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) v. 1. 11. 41 entfällt
459a	Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) v. 1. 4. 43 entfällt
460	Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (4 Gesch.) v. 1. 11. 41 entfällt
461a	Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (6 Gesch.) (Sfl) Battr. le. Feldhaub. 18 (6 Gesch.) (Sfl) gp. Art. Rgts. (Sfl) v. 31. 10. 42 entfällt
466	Art. Kzg. Staff. d v. 1. 11. 41 entfällt
467	Art. Kzg. Staff. a v. 1. 11. 41 entfällt
468	Art. Kzg. Staff. b v. 1. 11. 41 entfällt
469	Art. Kzg. Staff. c v. 1. 11. 41 entfällt
470	Battr. 15 cm Kan. 16 (3 Gesch. (motZ) v. 1. 11. 41 entfällt
470 (gek.)	Battr. 15 cm Kan. 16 (3 Gesch.) (motZ) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.) v. 1. 11. 41 entfällt
471	Küst. Battr. (4 Gesch.) v. 9. 10. 40 Behelf entfällt
473 (gek.)	Battr. 15 cm Kan. 18 (3 Gesch.) motZ) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.) v. 1. 11. 41 entfällt
476	Zg. 17 cm Kan. Mrs. Laf. (2 Gesch.) (motZ) v. 1. 4. 42 entfällt
480	Battr. 21 cm Mrs. 18 (4 Gesch.) (motZ) v. 1. 11. 41 entfällt
481 (gek.)	Battr. 21 cm Mrs. 18 (4 Gesch.) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.) v. 1. 11. 41 entfällt
483	Battr. lg. Mrs. (3 Gesch.) (motZ) v. 1. 11. 41 entfällt
483 (gek.)	Battr. lg. Mrs. (3 Gesch.) (motZ) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.) v. 1. 11. 41 entfällt
485	Battr. 21 cm Mrs. 18 (3 Gesch.) (motZ) v. 1. 3. 44 Ersatz für 1. 11. 41
485 (gek.)	Battr. 21 cm Mrs. 18 (3 Gesch.) (motZ) (Ausf. ohne Art. Kzg. Staff.) v. 1. 11. 41 entfällt
513	gem. Art. Kol. gp. Art. Rgts. (Sfl) v. 31. 10. 42 Behelf entfällt
513a	gem. Art. Kol. gp. Art. Abt. (Sfl) z. b. V. v. 31. 10. 42 Behelf entfällt
522	le. Schallm. Battr. (mot) (LL) v. 17. 4. 42 Behelf entfällt
529 (gek.)	Art. Verm. Tr. (mot) (gek.) v. 1. 11. 41 entfällt
532	Wett. Peilzg. (mot) v. 1. 12. 42 entfällt

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
532a	Wett. Peilzg. (ortsfest) v. 1. 12. 42 entfällt
532b	Wett. Peilzg. b (mot) v. 10. 10. 42 Behelf entfällt
533	Stb. Beob. Abt. (mot) v. 1. 11. 41 Stb. le. Beob. Abt. (mot) entfällt
534	Verm. Battr. (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
535	Schallm. Battr. (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
535b	Stell. Schallm. Battr. v. 7. 1. 42 Behelf entfällt
536	Lichtm. Battr. (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
537	Stell. Lichtm. Zg. v. 7. 1. 42 Behelf entfällt
539	Ball. Battr. (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
540	Stbs. Battr. (mot) Beob. Abt. (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
543	(T. E.) Ball. Tr. v. 4. 5. 42 Behelf entfällt
546	Verm. Staff. z. b. V. v. 1. 2. 42 entfällt
567 (Afr.)	Nachr. Zg. Art. Abt. (Afr.) v. 1. 2. 42 entfällt
575	Stbs. Battr. Art. Rgts. v. 1. 11. 41 entfällt
578	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Panz.-Gren. Div. (mot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 11. 41 mit Änderung der Bezeichnung
582	Stbs. Battr. le. Art. Abt. v. 1. 11. 41 entfällt
584	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 11. 41.
585a	Stbs. Battr. gp. Art. Rgts. (Sfl) v. 31. 10. 42 Behelf entfällt
586	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Panz. Gren. Div. (mot) v. 1. 1. 44 Ersatz für 1. 11. 41 mit Änderung der Bezeichnung
588	Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot) v. 1. 4. 43 entfällt
590	Stbs. Battr. schw. Art. Abt. v. 1. 11. 41 entfällt
591	Art. Pk. v. 1. 11. 41 entfällt
597	(T. E.) vorgesch. Beob. Staff. v. 1. 12. 42 entfällt
602	Stb. und Stbs. Battr. schw. Stell. Werf. Rgts. (mot) v. 1. 2. 44 Neuerscheinung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
615	Werf. Battr. (mot) (21 und 30 cm Nbl. W.) v. 1. 3. 44 Ersatz für 1. 11. 43 mit Änderung der Bezeichnung
667	le. Werf. Kol. Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 le. Werf. Kol. schw. Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 le. Werf. Kol. Geb. Nbl. Werf. Abt. v. 1. 11. 43 Ergänzung der Bezeichnung
707	Stb. Eisb. Pi. Btls. (mot) v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 2. 42
708	Stb. Eisb. Pi. Rgts. (mot) v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 2. 42
715b	Eisb. Pi. Kp. (mot) Seilb. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
757	Eisb. Pfeilergr. Kp. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 2. 42 mit Änderung der Bezeichnung
818	Fstgs. Nachr. Kdr. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 12. 42
840	Nachr. Kp. (mot) v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 5. 42
883	Fstgs. Kab. Bohrzg. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 3. 42
886	Fstgs. Fk. Zg. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 12. 42 mit Änderung der Bezeichnung
889	Fstgs. Kab. Zg. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 12. 42 mit Änderung der Bezeichnung
932	Nachr. Kp. (tmot) Kav. Rgts. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
969	Panz. Nachr. Kp. v. 1. 2. 44 Ersatz für 10. 9. 42 Behelf
1051	Kfz. Instands. Zg. (mot) v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 2. 41 mit Änderung der Bezeichnung
1191	Felders. Btl. Panz. oder Panz. Gren. Div. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
1209	Stb. Kdr. Nachsch. Tr. Kav. Brig. (tmot) v. 1. 3. 44 Neuerscheinung
1229	Therm. Kw. Kol. (120 t) v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
1266	Betriebsstoffverw. Kp. v. 1. 2. 44 Ersatz v. 1. 2. 41
1558	Eisb. Betr. Kp. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 2. 41
1604	Stbs. Kp. Fstgs. Pi. Stb. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
1605	Fstgs. Pi. Abschn. Gru. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 9. 42
1650	Fstgs. Baustoffkol. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 10. 42 mit Ergänzung der Bezeichnung
1655a	Schwerstlast-Ger. Pk. West v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 10. 42
1655b	Schwerstlast-Ger. Pk. Ost v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 10. 42

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flak. Art. Abt. (mot) v. 1. 4. 43 entfällt
1714	(T. E.) Scheinw. Staff. a (mot Z) v. 1. 12. 42 entfällt
1715	(T. E.) Heer. Flak. Zg. (2 cm Vierling) (Sfl) v. 1. 12. 42 entfällt
1821	Stb. Techn. Btls. (Neuanl.) bodstg. v. 1. 2. 44 Ersatz für 17. 7. 43 Behelf
2018	Feldeisb. Betr. Abt. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 4. 42
2020	Feldeisb. Werkst. Abt. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 4. 42
2142	Heer. Fz. Pk. v. 1. 3. 44 Ersatz für 1. 1. 43
2165	Panz. Nachsch. Lag. F v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 3. 42
2251	F. P. Amt (mot) v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 2. 41
2253	F. P. Leitst. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 2. 41
2254	H. F. P. Leitst. v. 1. 2. 44 Neuerscheinung
2255	A. Briefst. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 2. 41
4010	Höh. Landesbau Pi. Führer v. 1. 3. 43 Änderung der Bezeichnung keine K. A. N.
4075	Inf. Div. Nachr. Kp. (tmot) v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 4. 42 mit Änderung der Bezeichnung
5009	Gen. Kdo. Res. Kps. Gen. Kdo. Res. Panz. Kps. } v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 8. 43
6429	Nachr. Fernaufkl. Ausb. Kp. v. 1. 4. 42 Änderung der Bezeichnung
6448	WT- und Fernschrb. Ausb. Kp. v. 1. 4. 42 Änderung der Bezeichnung
6449	Fernmeldemech. Ausb. Kp. v. 1. 4. 42 Änderung der Bezeichnung
6450	Trg. Frqu. Ausb. Kp. v. 1. 4. 42 Änderung der Bezeichnung
6451	Richtverb. Ausb. Kp. v. 1. 7. 41 Änderung der Bezeichnung
6705	Wehrgeol. Lehr- und Ger. St. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 4. 42
6801a	Stb. Techn. Ers. und Ausb. Btls. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 5. 43
6802	Techn. Ausb. Kp. Techn. Ers. und Ausb. Btls. (zugl. Lehr- und Vers. Kp.) v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 10. 42 mit Änderung der Bezeichnung
8355	Pi. Schule für schw. Br. Bau v. 1. 3. 44 Ersatz für 1. 11. 42 mit Ergänzung der Bezeichnung
8414	Panz. Aufkl. Ausb. Abt. für O. B. v. 20. 2. 44 Behelf, Neuerscheinung Keine K. A. N., beschränkt verteilt

Teil B

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Bemerknug
157	130n	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 Zusätzlich zu Troß: 1 Schirrmeister F, St. Gr. »O«
158	143 (T)	Stbs. Kp. Turk-Btls. v. 1. 11. 43 Zusätzlich zu Gepäcktroß: 4 Fahrer vom Bock, St. Gr. »M«
159	154	Panz. Zerst. Kp. (besp.) v. 25. 10. 43 Zusätzlich je Zugtrupp: 1 Jf 8 unbespannt.
160	401n	Stb. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 Zusätzlich: 1 Kradmelder (le. Krad 350 ccm) (1 Gewehr) mit Fußnote [1]) [1]) Im Osten kann an die Stelle des Kradmelders (le. Krad 350 ccm) 1 Meldereiter (1 Reitpferd) treten.
161	403n	Stb. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 10. 43 Zusätzlich: 1 Meldereiter, St. Gr. »M« (1 Reitpferd) (1 Gewehr) Ändere: Meldereiter, St. Gr. »G« in Kradmelder (le. Krad 350 ccm), St. Gr. »G« mit Fußnote [1]) [1]) Im Osten kann an die Stelle des Kradmelders (le. Krad 350 ccm) 1 Meldereiter (1 Reitpferd) treten.
162	592	Stb. Battr. Heer. Küst. Art. Abt. v. 1. 11. 43 K. St. N. Seite a In Anmerkung*) setze statt: »Torn. Fu. Tr. b Kzw.« »Torn. Fu. Tr. g« (in K. A. N. bereits berücksichtigt)
163	615	schw. Werf. Battr. (mot) 21 u. 30 cm NbW 42 v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Streiche: in Gruppe Führer: 1 Truppführer für M. G. in Munitionsstaffel: 1 stellv. Staffelführer im Gefechtstroß: 3 Kraftwagenbeifahrer im Gepäcktroß: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. 1 Lkw., 3 t, offen, für Gepäck
164	617	Werf. Battr. (mot) 15 cm NbW 41 v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Streiche: in Gruppe Führer: Truppführer für M. G. in Munitionsstaffel: 1 Munitionsunteroffizier im Gefechtstroß: 3 Kraftwagenbeifahrer im Gepäcktroß: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. 1 Lkw., 3 t, offen, für Gepäck

Lfd. Nr	Artnummer	Bezeichnung und Bemerkung
165	618	Geb. Nbl. Werf. Battr. v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Es entfallen: im Gefechtstroß: 3 Vorratstragführer mit Tragtiere 4 Kanoniere (zugl. Wg. Begl.) im Verpflegungstroß: 2 Mannsch. für Verpflegung (zugl. Wg. Begl., 1 zugl. Beschlagschmied)
166	621	Stbs. Battr. Werf. Rgts. (mot) Stbs. Battr. schw. Werf. Rgts. (mot) v. 1. 12. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Streiche im Gefechtstroß: 2 M. G. Schützen 1 Kraftwagenbeifahrer 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. 1 leichter Personenkraftwagen, gl. (4 sitzig)
167	627	Stbs. Battr. Werf. Abt. (mot) und Stbs. Battr. schw. Werf. Abt. (mot) v. 1. 12. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Streiche im Gefechtstroß: 2 M. G. Schützen 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. 1 leichter Personenkraftwagen, gl. (4 sitzig) Streiche im Verpflegungstroß: 1 Verpflegungsunteroffizier 1 Schreiber (zugl. Kw. Beifahrer) 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. 1 leichter Personenkraftwagen, gl. (4 sitzig)
168	628	Stbs. Battr. Geb. Nbl. Werf. Abt. v. 1. 12. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Es entfallen: im Gefechtstroß: 1 M. G. Schütze 4 Wagenbegleiter (1 zugl. Beschlagschmied) 2 Tragtierführer mit Tragtieren im Verpflegungstroß: 2 Wagenbegleiter 2 Mannsch. für Verpflegung (zugl. Kw. Beifahrer)
169	633	Battr. 15 cm Panz. Werf. 42 v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Streiche: im Gefechtstroß: 1 Kraftwagenbeifahrer im Gepäcktroß: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. 1 Lkw., 3 t, offen, für Gepäck
170	645	schw. Stell. Werf. Battr. (mot) (28/32 cm NbW 41) v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Streiche im Gefechtstroß: 1 Kraftwagenbeifahrer und setze dafür 1 Schreiber
171	667	le. Werf. Kol. Werf. Abt. (mot) le. Werf. Kol. schw. Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Streiche: in Gruppe Führer: 1 Truppführer 1 Sanitätsunteroffizier im Troß: 1 Schneider K. A. N. Stoffgl. Ziff. 13 Zusätzlich: 2 Meßtreibsätze für 15 cm NbW oder 21 cm NbW oder 30 cm NbW
172	697	Entg. Battr. (mot) v. 1. 1. 44 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Streiche: in Gruppe Führer: 1 M. G.-Truppführer in Entgiftungsstaffel: 1 Gruppenführer für Geländeentgiftung im Gefechtstroß: 3 Kraftwagenbeifahrer im Gepäcktroß: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. 1 Lkw., 3 t, offen, für Gepäck
173	1054	Kfz. Abschl. Zg. v. 1. 11. 43 Seite a, Zeile 8: Der le. Pkw. der Gruppe Führer wird in 1 le. Pkw., gl. (4sitzig) umgewandelt. Siehe OKH GenStdH/Org. Abt. Nr. II/30896/44 g. v. 15. 2. 44
174	1082	Kfz. Instands. Pk. v. 1. 11. 43 Die Zahl der Werkmeister, Beamte des mittl. techn. Dienstes (K) wird auf 3 erhöht (Seite a Zeile 30), die der Vorhandwerker, Fachhandwerker von 14 auf 13 herabgesetzt. Unter Anmerkungen Seite c ist aufzunehmen: »6) Ist der Kfz. Inst. Pk. auf reine Motoreninstandsetzung umgestellt, so erhöht sich die Planstellenzahl der Stellengruppe M — Motorenschlosser von 35 auf 70, die Zahl der Kfz.-Schlosser vermindert sich von 65 auf 30. Der bei den Verstärkungsgruppen A bis D in Klammern gesetzte Wortlaut ist zu streichen. An dessen Stelle tritt:

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzung
		Bei Verstärkung Gruppe A: (vorgesehen bei Beschäftigung von etwa 60—200 produktiven Arbeitskräften von angegliederten K- oder Zivilwerkstätten), bei Verstärkung Gruppe B: (vorgesehen bei Beschäftigung von etwa 200—600 produktiven Arbeitskräften von angegliederten K- oder Zivilwerkstätten), bei Verstärkung Gruppe C: (vorgesehen bei Beschäftigung von etwa 600—1000 produktiven Arbeitskräften von angegliederten K- oder Zivilwerkstätten), bei Verstärkung Gruppe D: (vorgesehen bei Beschäftigung von etwa 1000 und mehr produktiven Arbeitskräften von angegliederten K- oder Zivilwerkstätten. Siehe OKH GenStdH/Org. Abt. Nr. II/30896/44 g. v. 15. 2. 44
175	1084	schw. Kfz. Instands. Kp. (Eisb.) v. 1. 11. 43 Die Zahl der »Werkmeister, Beamte des mittl. techn. Dienstes (K) (Zeile 3) wird auf 2 erhöht. Die Zahl der Vorhandwerker (Zeile 7) auf 5 festgesetzt. Siehe OKH GenStdH/Org. Abt. Nr. II/30896/44 g. v. 15. 2. 44
176	1189	Panz. Bergekp. v. 1. 11. 43 Kfz. Instands.-Staffel: Streiche Zeile 5 bei Kraftwagenschlosser für Sd. Kfz. 9 die **). In der Fußnote Seite c **) ändere Kraftwagenschlosser in Fachhandwerker.
177	1383	San. Mat. Ausgabest. v. 1. 4. 42 Die Stellengruppe des Leiters wird in »K« umgewandelt.
178	1879	Techn. Kp. »Hochbau« v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44« Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 Lastkraftwagen 2 t, offen Die Lastkraftwagen 3 t im Troß erhalten die Fußnote[1]). [1]) Vorhandene Lkw. $4^1/_2$ t rechnen an.
179	2002	Trsp. Kdtr. v. 1. 4. 42 In Fußnote ***) ändere: 3 Offiziere in 2 Offiziere Als neue Fußnote ist aufzunehmen: Soweit Transportkommandanturen in besonderem Maße mit Wasserstraßenangelegenheiten befaßt sind, werden die erforderlichen Fachkräfte zur Bildung einer Gruppe I W von Fall zu Fall zugewiesen.
180	4010	Höh. Landesbau-Pi. Führ. v. 1. 3. 43 Zusätzlich: Pi. Baustb. in Stärke von 1 Offz. (Baufachmann), St. Gr. »K/B« 2 Uffz. (Techniker), St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »M« Zuteilung wird von Fall zu Fall durch Sonderbefehl geregelt.
181	4023a 4033a	Stb. Transp. Begl. Btls. v. 1. 5. 42 Kw. Transp. Begl. Btls. v. 1. 5. 42 Befindet sich die Einheit im Heimatkriegsgebiet, so stehen San. Offz. und San. Uffz. auf der Planstelle der örtlich zuständigen San.-Abteilung.
182	6015	Btl. D Nr. .... v. 16. 9. 43 Zusätzlich zu B) a) 1. (Schütz.) Kompanie Gruppe Führer: 1 Feldkochunteroffizier, St. Gr. »G«.
183	6073	Geb. Jäg. Ausb. Kp. v. 1. 1. 43 Zusätzlich zu Gruppe Führer: 2 Krankenträger, St. Gr. »M«, mit Pistole, jedoch nur im Verbande von Res. Div.
184	6549	Stb. Eisb. Panz. Zg. Ers. Abt. v. 1. 3. 43 unter »außerdem« stehen 2 Sanitätsoffiziere zu.
185	7755	Auß. Ber. Pflanz. Kautsch. Anb. Auß. Bez. Pflanz. Kautsch. Anb. v. 1. 8. 43 Fußnote *) ist wie folgt zu ändern: »Stellen können mit Beamten des höh. nichttechn. Dienstes oder Sonderführer (St. Gr. »K«) besetzt werden.«
186	7802	Kriegsgef. Bez. Kdt. v. 1. 1. 43 Es entfallen im Op.-Gebiet: 1 Geschäftszimmerordonnanz (auf Rad), St. Gr. »M«, 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M«, 1 leichter Personenkraftwagen Ordonnanzoffizier (St. Gr. »Z«) wird gesperrt und ist nur mit Genehmigung der Ob. Kdo. Heer. Gru. zu besetzen.
187	8050	Geb. Jäg. Schule v. 1. 6. 43 Die Stellengruppe des Veterinäroffiziers wird in »B« umgewandelt.
188	8353	Pi.-Schule Lehrstab C v. 1. 9. 43 a) Lehrstab Die Stelle des Adjutanten wird in eine Offiziersstelle der gleichen Stellengruppe umgewandelt.

Berichtigungen.

Artnr. 307 ändere Ausgabedatum in 1. 12. 43, 697 v. 1. 1. 44 ändere auf Blatt c, d, e Kp. in Battr.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 44
— — 10912/44 — AHA V.

168. Änderung eines Merkblattes.

In dem Merkblatt 40/14 »Schießausbildung im Ersatzheer für Gewehr, le. MG., s. MG., vom 7. 4. 1943« sind folgende Berichtigungen bzw. Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Streiche auf Seite 18, Ziffer 46, in Zeile 2 von oben »6—8« und setze dafür:
»5—7«.

2. Streiche auf Seite 19, Ziffer 50, in Zeile 5 von oben »Sie belastet den Schützen, wenn dies« und setze dafür:
»Von der 4. Übung ab fällt eine Hemmung dem Schützen grundsätzlich zur Last, wenn sie«.

3. Auf Seite 19, Ziffer 50, Zeile 8 von oben füge hinter »zurückzuführen ist.« ein:
»Bei der 1.—3. Übung belasten verschuldete Hemmungen den Schützen nicht.«

4. Streiche auf Seite 19, Ziffer 50, den 3. Absatz von oben und setze dafür:
»Treten vom Schützen unverschuldete — bei der 1.—3. Übung auch verschuldete — Hemmungen auf, so ist nach Beseitigung der Hemmung die Übung an der Stelle fortzusetzen, an der sie unterbrochen wurde. Bei verschuldeten Hemmungen (nur 4.—6. Übung) wird die Übung abgebrochen und gilt als nicht erfüllt.«

5. Auf Seite 19, Ziffer 52, Zeile 1 von unten füge hinter »rechnen sollen.« als neuen Absatz ein:
»Die in den 6 × 6 cm Quadraten befindlichen Treffer sind beim Berechnen der Treffer für die 16 × 16 cm Quadrate mitanzurechnen.«

6. Auf Seite 22 in Zeile 14 von unten füge hinter »aus dem Patronenkasten geschossen.« ein:
»Beim Schießen mit MG. 42 ist aus dem Patronengurt jede 2. Patrone zu entnehmen.«

7. Auf Seite 22 in Zeile 2 von unten füge hinter »sichern.« ein:
»Das MG. 42 ist vor dem Sichern erneut zu laden.«

8. Auf Seite 23 (Bedingungen) füge in der 2. Kopfspalte von links unter »Von den befohlenen Figurenquadraten getroffen« ein:
»(6 cm hoch, 6 cm breit)«.

9. Streiche auf Seite 23 in Zeile 21 und 19 von unten »7« und setze dafür:
»5«.

10. Streiche auf Seite 23 in Zeile 16 und 17 von unten »111, Ziff. 334, Bild A.« und setze dafür:
»112, Ziff. 335, Bild B.«

11. Streiche auf Seite 23 in Zeile 10 und 11 von unten »8. 9. 17. 18. 26.« und setze dafür:
»6. 7. 13. 14. 20. 21.«

12. Streiche auf Seite 23 in Zeile 1 von unten »7 Schuß! — Feuer frei!« und setze dafür:
»Einen Feuerstoß! Feuer frei!«

13. Streiche auf Seite 24 (Bedingungen) in der 2. Spalte von links die »9« und ändere die Spalte in:

Treffer im bezeichneten Figurenquadrat	
6 cm hoch 6 cm breit	16 cm hoch 16 cm breit
2	6

14. Streiche auf Seite 24 in Zeile 1 und 19 von unten »23« und setze dafür:
»18«

15. Streiche auf Seite 24 in Zeile 12 von unten »24. und 25.« und setze dafür:
»19. und 20.«

16. Streiche auf Seite 24 in Zeile 4 von unten »23 Schuß! — Feuer frei!« und setze dafür:
»Drei Feuerstöße! Feuer frei!«

17. Streiche auf Seite 25 (Bedingungen) in der 2. Spalte von links »12« und ändere die Spalte in:
14
16

Treffer im bezeichneten Figurenquadrat	
6 cm hoch 6 cm breit	16 cm hoch 16 cm breit
2	7
3	8
4	9

18. Streiche auf Seite 25 in Zeile 3 und 23 von unten »15« und setze dafür:
»12«.

19. Streiche auf Seite 25 in Zeile 15 und 16 von unten »Das MG. ist zur schnellen Feuerbereitschaft vorbereitet.«

20. Streiche auf Seite 25 in Zeile 14 und 15 von unten »16. und 17.« und setze dafür:
»13. und 14.«

21. Streiche auf Seite 25 in Zeile 12 und 13 von unten »mit abgesetztem MG. in Deckung.« und setze dafür:
»hinter dem abgesetzten le. MG. und bereitet es zur schnellen Feuerbereitschaft vor.«

22. Streiche auf Seite 25 in Zeile 7 und 8 von unten »15 Schuß! — Stellung! — Feuer frei!« und setze dafür:
»Zwei Feuerstöße! Feuer frei!«

23. Streiche auf Seite 25 in Zeile 5 und 6 von unten »Richtschütze geht nach »Stellung« in Stellung, schlägt an nach »Feuer frei,« und setze dafür:
»Der Richtschütze schlägt nach »Zwei Feuerstöße! Feuer frei!« an,«

24. Streiche auf Seite 26 (Bedingungen) in der 2. und 3. Spalte von links »8« »16« und ändere die Spalten in:

9 13
10 9

Treffer im bezeichneten Figurenquadrat		Zeit vom Kdo. »Zwei Feuerstöße! Feuer frei!« bis zur Meldung des Schützen »Durch!«
6 cm hoch 6 cm breit	16 cm hoch 16 cm breit	
2	5	18
2	6	15
3	7	11

25. Streiche auf Seite 26 in Zeile 18 von unten »23« und setze dafür:

»18«.

26. Streiche auf Seite 26 in Zeile 6 und 7 von unten »Das MG. ist zur schnellen Feuerbereitschaft vorbereitet.«

27. Streiche auf Seite 26 in Zeile 6 von unten »24. und 25.« und setze dafür:

»19. und 20.«

28 Füge auf Seite 26 hinter Zeile 5 von unten als neuen Absatz ein:

»In der Feuerstellung ist eine der Übung entsprechende Deckung (Erd-, Gras- oder Schneewall) anzulegen. Die Deckung darf nur so hoch sein, daß mit dem le. MG. im Anschlag liegend über die Deckung geschossen werden kann.«

29. Streiche auf Seite 26 in Zeile 3 und 4 von unten »liegt mit abgesetztem MG. in Deckung.« und setze dafür:

»legt sich mit dem le. MG., Zweibein nach vorn abgeklappt (Sporn des Zweibeins in die beim Schießen vorgesehene Stellung), hinter die unter »Anschlag« beschriebene Deckung und bereitet das MG. zur schnellen Feuerbereitschaft vor.«

30. Streiche auf Seite 27 in Zeile 2 und 3 von oben »23 Schuß! — Stellung! — Feuer frei!« und setze dafür:

»Auf die befohlenen Ziele je einen Feuerstoß! — Stellung! Feuer frei!«

31. Streiche auf Seite 27 in Zeile 4 und 5 von oben »»Stellung« in Stellung, schlägt an nach »Feuer frei«,« und setze dafür:

»»Stellung! Feuer frei!« hinter der Deckung in Stellung (das MG. ist nur nach vorn zu schieben),«

32. Streiche auf Seite 27 in Zeile 7 und 8 von oben »23 Schuß in 3 Feuerstößen auf die befohlenen Ziele ab.« und setze dafür:

»auf die befohlenen Ziele je einen Feuerstoß ab.«

33. Streiche auf Seite 27 (Bedingungen) in der 2., 3. und 4. Spalte von links »3« »12« »28« und ändere die Spalten in

3 15 25
3 16 22

Getroffene Figurenquadrate		Treffer in den drei Figurenquadraten		Zeit vom Kdo. »Stellung! Feuer frei!« bis zur Meldung des Schützen »Durch!«
6 cm hoch 6 cm breit	16 cm hoch 16 cm breit	6 cm hoch 6 cm breit	16 cm hoch 16 cm breit	
2	3	2	7	28
3	3	3	8	24
3	3	4	9	20

34. Streiche auf Seite 27 in Zeile 8 von unten »23« und setze dafür:

»18«.

35. Streiche auf Seite 27 in Zeile 1 von unten und Seite 28 in Zeile 1 von oben »Das MG. ist zur schnellen Feuerbereitschaft vorbereitet.«

36. Streiche auf Seite 28 in Zeile 1 und 2 von oben »24. und 25.« und setze dafür:

»19. und 20.«

37. Füge auf Seite 28 hinter Zeile 2 von oben ein:

»In der Feuerstellung ist eine der Übung entsprechende Deckung (Erd-, Gras- oder Schneewall) anzulegen. Die Deckung darf nur so hoch sein, daß mit dem le. MG. im Anschlag liegend über die Deckung geschossen werden kann.«

38. Streiche auf Seite 28 in Zeile 3 und 4 von oben »liegt mit abgesetztem MG. in Deckung.« und setze dafür:

»legt sich mit dem le. MG., Zweibein nach vorn abgeklappt (Sporn des Zweibeins in die beim Schießen vorgesehene Stellung), hinter die unter »Anschlag« beschriebene Deckung und bereitet das MG. zur schnellen Feuerbereitschaft vor.«

39. Streiche auf Seite 28 in Zeile 8 und 9 von oben »23 Schuß! — Stellung! — Feuer frei!« und setze dafür:

»Auf die befohlenen Ziele je einen Feuerstoß! — Stellung! Feuer frei!«

40. Streiche auf Seite 28 in Zeile 10 und 11 von oben »»Stellung« in Stellung, schlägt an nach »Feuer frei,«« und setze dafür:

»»Stellung! Feuer frei!« hinter der Deckung in Stellung (das MG. ist nur nach vorn zu schieben),«

41. Streiche auf Seite 28 in Zeile 13 und 14 von oben »23 Schuß in 3 Feuerstößen auf die befohlenen Ziele ab.« und setze dafür:

»auf die befohlenen Ziele je einen Feuerstoß ab.«

42. Streiche auf Seite 28 (Bedingungen) in der 2., 3. und 4. Spalte von links

»3«	»14«	»28»
3	15	25
3	16	22

und ändere die Spalte in:

Getroffene Figurenquadrate		Treffer in den drei Figurenquadraten		Zeit vom Kdo. »Stellung! »Feuer frei!« bis zur Meldung des Schützen »Durch«!«
6 cm hoch 6 cm breit	16 cm hoch 16 cm breit	6 cm hoch 6 cm breit	16 cm hoch 16 cm breit	
2	3	2	8	28
3	3	3	9	24
3	3	4	10	20

43. Streiche auf Seite 35 in Zeile 14 von unten »Sie belastet den Schützen« und setze dafür:

»Von der 4. Übung ab fällt eine Hemmung dem Schützen grundsätzlich zur Last.«

44. Auf Seite 35, Zeile 11 von unten füge hinter »zurückzuführen ist« ein:

»Bei der 1.—3. Übung belasten verschuldete Hemmungen den Schützen nicht.«

45. Streiche auf Seite 35 den 2. Absatz von unten und setze dafür:

»Treten vom Schützen unverschuldete — bei der 1.—3. Übung auch verschuldete — Hemmungen auf, so ist nach Beseitigung der Hemmung die Übung an der Stelle fortzusetzen, an der sie unterbrochen wurde. Bei verschuldeten Hemmungen (nur 4.—6. Übung) wird die Übung abgebrochen und gilt als nicht erfüllt.«

46. Streiche auf Seite 36 in Zeile 12 von unten »5 cm« und setze dafür:

»6 cm =«.

Die aufgeführten Berichtigungen bzw. Ergänzungen sind auch in der Beilage c zur H. Dv. 130/1 E, 200/10, 210/1 c, 220/1 b, 230/1 c, 421/10, 480/3 und 482/1 (Ausgabedatum dieser Vorschriften: 16. 3. 1943) durchzuführen.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 44
— 1918/44 — Chef Ausb/In 2 (II c).

169. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 82/5 b vom 15. 4. 1941.

I. Bei den Heeresentlassungsstellen ist zwecks Einsparung von Schreibarbeit und Papier ab sofort die Truppenstammrolle nur für das Stammpersonal zu führen.

Für die zu entlassenden DU-Soldaten genügt die Aufnahme in die nach H. Dv. 82/5 b Anl. 1 vorgeschriebene Hauptliste.

II. Die Führung einer Karteikarte für jeden aufzunehmenden DU-Soldaten bleibt den H.-E.-Stellen freigestellt, sie hat sich bei der Mehrzahl der Wehrkreise bestens bewährt (Wehrkreis III, V usw).

III. Die Hauptliste, die später als geschlossenes Ganzes archivalischen Zwecken dienen soll, ist laufend zu führen und zweckmäßigerweise erst am Schluß eines jeden Kalenderjahres abzuschließen, so daß sie später jahrgangsweise dem Heeresarchiv Potsdam übersandt werden kann.

IV. H. Dv. 82/5 b Anl. 1 Ziffer (7) c, und Ziffer (7) m, sind mit einem handschriftlichen Hinweis auf diesen Erlaß zu versehen.

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 2. 44
— 23 a 10/H — Truppen-Abt (V).

B.

H. Dv. 83 (N. f. D.) vom 27. 10. 1942.

In der H. Dv. 83 — Bestimmungen für den Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen — ist Anlage 4 a wie nachstehend handschriftlich zu berichtigen.

Bei der Bezugsangabe im Kopf des Musters (links oben) unter 1.):

Statt »H. Dv. 73« setze »H. Dv. 83«.

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H., 17. 2. 44
— 478/44 — Ag P 1/7. Abt. (II).

C.

H. Dv. 200/10.

Ausbildungsvorschrift für die Artillerie (A. V. A.) Heft 10, »Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer vom 16. 3. 1943«, Anlagen 2 a bis 2 m.

13. Woche

Schießausbildung

1. Alle:

streiche: »Schulgefechtsschießen der Gruppe«, setze dafür: »Gefechtsschießen der Gruppe mit Gewehr«.

Die Änderung ist handschriftlich durchzuführen; Deckblätter werden nicht verausgabt.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 2. 44
— 34 d 12 — In 4/Z Vorschr.

170. Handschriftlich zu berichtigende Heeresdruckvorschriften.

Auf Grund der Veröffentlichungen in den Verordnungsblättern und Allgemeinen Heeresmitteilungen vom 1. 2. 1944 bis 29. 2. 1944 sind folgende Vorschriften handschriftlich zu berichtigen:

Nr.		Datum	Veröffentlicht:
H. Dv. 1a	N.f.D.	1. 1. 42	H. M. 44 Anl. 5. Ausg. H. M. 44 Nr. 108
Anh. 2 z. H. Dv. 1a	N.f.D.	7. 2. 43	H. M. 44 Anl. 5. Ausg H. M. 44 Nr. 105
» 81/15	—	11. 12. 41	H. V. Bl. (C) 44 Nr. 41 H. M. 44 Nr. 80 H. V. Bl. (C) 44 Nr. 68
» 82/3b Teil B	—	16. 11. 41	H. M. 44 Anl. 5. Ausg.
H. Dv. 131	—	24. 10. 39	H. V. Bl. (B) 44 Nr. 43
» 200/6	—	16. 3. 43	H. V. Bl. (C) 44 Nr. 68
» 240	—	30. 6. 34	H. V. Bl. (C) 44 Nr. 68
» 321/II	—	25. 6. 43	H. V. Bl. (B) 44 Nr. 50
» 326	—	1943	H. V. Bl. (B) 44 Nr. 77
» 489/1	—	12. 9. 39	H. M. 44 Anl. 2. Ausg.
» 489/2	—	26. 9. 39	H. M. 44 Anl. 2. Ausg.
» 489/3	—	19. 6. 39	H. M. 44 Anl. 2. Ausg.
» 489/4	—	5. 1. 40	H. M. 44 Anl. 2. Ausg.
» 489/5	—	25. 11. 40	H. M. 44 Anl. 2. Ausg.
Merkl. geh. 7/3	geheim	12. 10. 41	H. M. 44 Nr. 50
Merkbl. 15/5	N.f.D.	25. 6. 41	H. M. 44 Nr. 56 H. M. 44 Nr. 85
» 21/16	N.f.D.	1. 12. 42	H. M. 44 Nr. 105
» 21/17	N.f.D.	1. 12. 42	H. M. 44 Nr. 105
» 41/18	—	15. 3. 43	Ht. V. Bl. 44 Nr. 64
» 41/18 Änderungen	—	1. 10. 43	Ht. V. Bl. 44 Nr. 64
» 41/18 Ausrüstungsliste	—	1. 10. 43	Ht. V. Bl. 44 Nr. 64
» 56/5	—	1941	H. M. 44 Nr. 77

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 3. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VI).

171. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 18 und 19 zur H. Dv. 119/414 — N.f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die schwere 10,5 cm Kanone 332 (f) — frz L 36 S — mit der 10,5 cm Granate 348 (f) — frz 36 — Vom Januar 1941
2. Deckblatt Nr. 4 und 5 zur H. Dv. 119/530 — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 418 (f) — frz GPF — und 15,5 cm Kanone 419 (f) — frz GPF-T — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP afo — usw. Vom Januar 1943
3. Deckblatt Nr. 4 und 5 zur H. Dv. 119/531 — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 420 (f) — frz L 16 St Ch — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP usw. Vom März 1942
4. Deckblatt Nr. 38 und 39 zur H. Dv. 119/533 — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 416 (f) — frz L 17 S — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP — 15,5 cm Stahlgußgranate 422 (f) — frz 17 FAGP afo — usw. Vom April 1941
5. Deckblatt Nr. 8 und 9 zur H. Dv. 119/542 — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15 cm Kanone 403 (j) — jug 28 Skoda — mit der 15 cm Aufschlagzündergranate 405 (j) — jug 28 — usw. Vom Januar 1942
6. Deckblatt Nr. 1 bis 7 zur H. Dv. g. 119/643
   Schußtafel für die K 5 mit der 28 cm Granate 35 — 28 cm Granate 35 (Ei) K 5/1 und K 5/2 mit der 28 cm Granate 42 Vom Februar 1943
7. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 119/922 — N. f. D. —
   Schußtafel f. d. schwere Wurfgerät 40, das schwere Wurfgerät 41, den 28/32 cm Nebelwerfer 41, den schweren Wurfrahmen 40 m, 38 cm Wurfkörper Spreng — 28 cm W. K. Spr. — 32 cm Wurfkörper Flamm — 32 WKFL — mit Diglykol-Treibsätzen Vom Mai 1943
8. Deckblatt Nr. 10 und 11 zur H. Dv. 119/985 — N. f. D. —
   Schußtafel f. d. 30 cm Nebelwerfer 42 mit 30 cm Wurfkörper Spreng Vom September 1942
9. Deckblatt Nr. 1 bis 6 zur H. Dv. 398 N 4 — N. f. D. —
   N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. N) Teil 4 Ziff. 24c: Blinkgerät Vom 1. 7. 1942
10. Deckblatt Nr. 1 bis 8 zur H. Dv. 398 N 5 — N. f. D. —
    N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. N) Teil 5 Ziff. 24d: Leucht- und Signalmittel, Nachrichtengeschosse Vom 15. 4. 1942
11. Deckblatt Nr. 1 bis 20 zur H. Dv. 398 N 7 — N. f. D. —
    N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. N) Teil 7 Ziff. 24 a—c, 26, 39, 40, 44, 46, 47, 48 und 58: Truppenwerkzeug und Gerät verschiedener Art für Nachrichtenzwecke usw. Vom 1. 8. 1942

In der H. Dv. 1a bzw. H. Dv. g 1 sind die Deckblätter handschriftlich nachzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — F V St —;
2. vom Ersatzheer:
   a) bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — V V St —,
   b) von den Batterien — Kompanien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 6 sind nur mit genauer Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

Anlage 1
zu Nr. 145

(Bezeichnung der Einheit) Den ..... 194...

Namentliche Liste

der am Kampftage ..... (Ort), **den** ..... **durch Regiments (Btls.) tagesbefehl vom** ..... **anerkannt beteiligten und bewährten Soldaten.**

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name und Vorname, Geburtsdatum	Bemerkungen (z. B.: gefallen)

(Stempel) (Unterschrift des Kp.- usw. Führers)

Anlage 2
zu Nr. 145

(Seite 1)				(Seite 2)			
Kampftage	Tag	Ort nach Regiments- (Btls.) Befehl	Bescheinigung des Kompanieführers	Kampftage	Tag	Ort nach Regiments- (Btls.) Befehl	Bescheinigung des Kompanieführers
1.				11.			
2.				12.			
3.				13.			
4.				14.			
5.				15.			
6.				16.			
7.				17.			
8.				18.			
9.				19.			
10.				20.			

Anlage 3
zu Nr. 145

Besitzzeugnis

Dem .....
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Truppenteil)

verleihe ich für tapfere Teilnahme

an ..... Kampftagen

das

Bandenkampfabzeichen

in .....

....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(Stempel) .....
(Dienstgrad und Dienststellung)

Anlage 4
zu Nr. 145

..... Den ..... 194....
(Bezeichnung der Einheit)

Verleihungsliste

der ..... Stufe des Bandenkampf-Abzeichens

Lfd. Nr.	Name und Vorname, Geburtsdatum	Dienstgrad	Dienststelle	Verleihungsdatum

(Stempel) .....
(Unterschrift des Kp.- usw. Führers)

9805 43 A 2